

STARS FOR LIFE

**Individuelle Pensionsverpflichtung
Allgemeine Bedingungen**



Contents

Teil I. Allgemeine Bedingungen der Hauptversicherung STARS FOR LIFE ipv	3
A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	3
Artikel 1 – Gegenstand des Vertrags.....	3
Artikel 2 – Vertragspartner	3
Artikel 3 – Vertragsunterlagen	4
Artikel 4 – Anwendbares Gesetz.....	5
Artikel 5 – Steuervorteile	5
Artikel 6 – Gerichtsbarkeit.....	5
Artikel 7 – Angegebener Gesprächspartner des Zeichners	5
B. LEBEN DES VERTRAGS	6
Artikel 8 – Inkrafttreten und Beendigung des Vertrags	6
Artikel 9 – Verpflichtungen des Zeichners im Laufe des Vertrags – Anpassung des Vertrags.....	7
Artikel 10 – Einzahlungen.....	7
Artikel 11 – Reserve der individuellen Pensionsverpflichtung.....	9
Artikel 12 – Information des Mitglieds.....	10
Artikel 13 – Verfügbarkeit der Reserve	11
Artikel 14 – Leistungen der individuellen Pensionsverpflichtung.....	13
Artikel 15 – Für die Auszahlung der <i>Leistungen</i> benötigte Unterlagen	16
Artikel 16 – Vorauszahlung und Verpfändung der Pensionsansprüche	17
Artikel 17 – Bezugsberechtigte	18
Artikel 18 – Vertragsänderung.....	19
Artikel 19 – Einstellung der Tätigkeiten von <i>Betriebsleiter</i> des Mitglieds	20
Artikel 20 – Eigene Bestimmungen für die GROWTH-Formel	21
Artikel 21 – Verschiedene Bestimmungen.....	24

Teil II. Allgemeine Bedingungen der Nebenversicherungen „Unfalltod“ und „Arbeitsunfähigkeit“	27
A. GARANTIE DER NEBENVERSICHERUNG „UNFALLTOD“	27
Artikel 22 – Versichertes Risiko	27
Artikel 23 – Leistungen	27
Artikel 24 – Zur Auszahlung der Leistungen einzuhaltende Vorschriften.....	27
Artikel 25 – Regressverzicht	27
B. GARANTIE DER NEBENVERSICHERUNG „ARBEITSUNFÄHIGKEIT“	28
Artikel 26 – Garantien und Leistungen.....	28
Artikel 27 – Grad der Arbeitsunfähigkeit	29
Artikel 28 – Beginn und Ende des Leistungsanspruchs	30
Artikel 29 – Formalitäten, die für die Auszahlung der Leistungen zu erfüllen sind.	31
Artikel 30 – Weitere Verpflichtungen des Zeichners und des Mitglieds	32
Artikel 31 – Verlust des Vorteils der Versicherung	33
C. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR DIE NEBENVERSICHERUNGEN „UNFALLTOD“ UND „ARBEITSUNFÄHIGKEIT“	34
Artikel 32 – Prämien	34
Artikel 33 – Nicht gedeckte Ereignisse.....	35
Artikel 34 – Verschiedene Bestimmungen.....	36
Lexikon.....	39
Die in dem Text <i>schräg gedruckten</i> Wörter werden im Lexikon umschrieben.	

Allgemeine Bedingungen der Hauptversicherung STARS FOR LIFE ipv

Teil I. Allgemeine Bedingungen der Hauptversicherung STARS FOR LIFE ipv

A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Artikel 1 – Gegenstand des Vertrags

Die Versicherung STARS FOR LIFE ipv ist eine Lebensversicherung mit dem Ziel, eine „individuelle Pensionsverpflichtung“ aufzubauen.

Sie wird von einem Unternehmen zugunsten eines *Betriebsleiters* abgeschlossen, zwecks Aufbau eines Kapitals, das im Erlebensfall bei *Pensionierung* und im Todesfall vor der *Pensionierung* ausgezahlt wird.

Die Versicherung STARS FOR LIFE ipv teilt sich in drei Formeln:

- SECURE
- CREST, die mit dem ausgelagerten Fonds STARS FOR LIFE CREST mit zugewiesenen Aktiva verbunden ist
- GROWTH, die völlig mit einem oder mehreren vom Zeichner unter den verschiedenen internen Anlagefonds, die ihm von der Gesellschaft angeboten werden, gewählten Anlagefonds verbunden ist. Das finanzielle Risiko dieses Geschäfts wird vom Zeichner und vom Mitglied getragen.

Die vom Zeichner gewählte Formel wird in den Besonderen Bedingungen des Vertrags präzisiert.

Diese Wahl ist für die gesamte Laufzeit des Vertrags definitiv.

Die Versicherung STARS FOR LIFE ipv wird auch „Hauptversicherung“ genannt, weil sie durch Nebenversicherungen ergänzt werden kann, die das *Unfalltodesrisiko* und/oder das Risiko der *Arbeitsunfähigkeit* decken.

Artikel 2 – Vertragspartner

2.1. Der Zeichner (Einrichter)

Das in den Besonderen Bedingungen beschriebene Unternehmen, das den Vertrag mit der Gesellschaft abschließt.

2.2. Die Gesellschaft

AXA Belgium. Die Gesellschaft hat auch die Eigenschaft eines Pensionsträgers.

2.3. Das Mitglied

Der in den Besonderen Bedingungen bezeichnete *Betriebsleiter*, auf den sich das Risiko des Eintritts der versicherten Ereignisse bezieht.

Allgemeine Bedingungen der Hauptversicherung STARS FOR LIFE ipv

2.4. Der Begünstigte

Die Person, zu deren Gunsten die Versicherungsleistungen bestimmt sind.

Artikel 3 – Vertragsunterlagen

3.1. Das Zeichnungsformular

Das von der Gesellschaft herausgegebene Formular, das vom Zeichner und vom Mitglied mit den Daten und Optionen auszufüllen ist, die zur Festlegung der Merkmale des Vertrags, den der Zeichner mit der Gesellschaft abschließen will, dienen und das Letzterer die Möglichkeit gibt, das Versicherungsrisiko einzuschätzen.

3.2. Die Allgemeinen Bedingungen der Hauptversicherung und der eventuellen Nebenversicherung „Unfalltod“ und „Arbeitsunfähigkeit“

Diese werden im gegenständlichen Dokument verdeutlicht.

Sie werden in diesem Dokument dargelegt und umfassen sowohl:

- als allgemeine Bedingungen die Rechte und Pflichten bezüglich der Ausführung der Versicherungsvereinbarung (wobei AXA Belgium als Versicherungsgesellschaft auftritt), und;
- als Pensionsvereinbarung die Rechte und Pflichten der verschiedenen Parteien bezüglich des Aufbaus der ergänzenden Ruhestands- und/oder Hinterbliebenenpension über eine individuelle Pensionszusage (wobei AXA Belgium als Pensionsträger auftritt).

3.3. Die Besonderen Bedingungen

Diese Bedingungen sind die persönliche Umsetzung der Pensionsvereinbarung dem Ziel des Aufbaus einer ergänzenden Ruhestands- und/oder Hinterbliebenenpension über eine individuelle Pensionszusage.

Sie bestimmen gleichzeitig die Merkmale der Versicherung, die der spezifischen Situation des Zeichners und des Mitglieds entsprechen. So enthalten sie die vom Zeichner gewählten Optionen und die tatsächlich gedeckten Garantien.

3.4. Die Regelung der Gewinnbeteiligung

Sie bestimmt die Modalitäten, nach denen die *Reserven* der Hauptversicherung im Rahmen der Formeln SECURE und CREST in den Genuss einer Gewinnbeteiligung kommen können.

Allgemeine Bedingungen der Hauptversicherung STARS FOR LIFE ipv

3.5. Die Verwaltungsregelung des Anlagefonds

Sie beschreibt, für jeden im Rahmen der GROWTH-Formel angebotenen Anlagefonds, die Anlagepolitik des Fonds, die Bestimmung und die Verwendung der Einkünfte, die Bewertungsregeln der Aktiva, die Bestimmungsweise des Einheitswerts, die Berechnungsweise der Lasten und die Risikoklasse des Fonds. Der Zeichner und das Mitglied können die Verwaltungsregelungen bei ihrem Vermittler erhalten.

Artikel 4 – Anwendbares Gesetz

Die Versicherung STARS FOR LIFE ipv unterliegt dem Gesetz vom 4. April 2014 über Versicherungen, dem Königlichen Beschluss vom 14. November 2003 bezüglich der Lebensversicherung Aktivität und etwaigen anderen geltenden oder einzuführenden Regelungen.

Die individuelle Pensionszusage, die durch die Versicherung STARS FOR LIFE ausgeführt wird, unterliegt Titel 4 des Gesetzes vom 15. Mai 2014 mit diversen Bestimmungen (dieser Titel 4 führte Regeln im Bereich der ergänzenden Pension für *Betriebsleiter* ein), sowie etwaigen anderen geltenden oder einzuführenden Regelungen.

Artikel 5 – Steuervorteile

Die etwaige Gewährung von Steuervorteilen auf die Einzahlungen wird bestimmt durch die Steuergesetzgebung des Niederlassungslandes des Zeichners.

Artikel 6 – Gerichtsbarkeit

Auf diesen Vertrag findet belgisches Recht Anwendung. Für eventuelle Streitigkeiten zwischen den Parteien sind die belgischen Gerichte zuständig. Ist eine der Parteien nicht in Belgien wohnhaft, so ist ausschließlich das Zivilgericht des Bezirkes des Sitzes der Gesellschaft zuständig.

Artikel 7 – Angegebener Gesprächspartner des Zeichners

Jedes Problem bezüglich des Vertrages kann vom Zeichner, vom Mitglied oder seinen Anspruchsberechtigten der Gesellschaft zwecks Vermittlung durch den Vermittler vorgelegt werden.

Sollten der Zeichner, das Mitglied oder seine Anspruchsberechtigten den Standpunkt der Gesellschaft nicht teilen, können Sie sich an die Abteilung „Customer Protection“ von AXA Belgium wenden (Place du Trône 1 in 1000 Brüssel, E-Mail: customer.protection@axa.be).

Sollten der Zeichner, das Mitglied oder seine Anspruchsberechtigten der Meinung sein, auf diese Weise nicht die optimale Lösung erhalten zu haben, können Sie sich an den Ombudsdienst Versicherungen (de Meeûsplantsoen 35 in 1000 Brüssel, Website: www.ombudsman.as) wenden.

Allgemeine Bedingungen der Hauptversicherung STARS FOR LIFE ipv

Der Zeichner, das Mitglied oder seine Anspruchsberechtigten können sich außerdem jederzeit an das Gericht wenden.

B. LEBEN DES VERTRAGS

Artikel 8 – Inkrafttreten und Beendigung des Vertrags

8.1. Inkrafttreten des Vertrags

Der Vertrag tritt in Kraft ab dem definitiven Eingang der ersten Einzahlung des Zeichners auf das Bankkonto der Gesellschaft, aber frühestens am Tage, an dem die Gesellschaft im Besitz aller erforderlichen Elemente ist, um den Antrag des Zeichners endgültig einzutragen. Wenn in den Besonderen Bedingungen jedoch ein anderes Datum erwähnt wird, tritt der Vertrag an diesem Datum in Kraft.

Ab ihrer Unterzeichnung ist die Versicherung *unanfechtbar*, ausgenommen bei Betrug.

8.2. Beendigung des Vertrags

Die individuelle Pensionszusage, die durch den Versicherungsvertrag ausgeführt wird, endet mit der *Pensionierung* des Mitglieds, d.h., wenn die Ruhestandspension bezüglich der beruflichen Aktivität, die Anlass zum Aufbau der ergänzenden Pensionsleistungen gab, in Kraft tritt. Der Vertrag endet jedoch vorher im Falle der zugelassenen vollständigen Liquidation vor *Pensionierung* (siehe Artikel 13.1, 14.2 und 16), Übertragung (siehe Artikel 13.2 und 19), Kündigung (siehe Artikel 8.3) oder Tod des Mitglieds (siehe Artikel 14.3).

Da der Zeitpunkt, zu dem die Ruhestandspension des Mitglieds tatsächlich in Kraft tritt, vorab nicht bekannt ist, enthalten die besonderen Bedingungen des Versicherungsvertrages ein Ablaufdatum, das auf keinen Fall vor dem zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrages *geltenden gesetzlichen Pensionsalter* liegen darf. Dieses Ablaufdatum des Vertrages wird als *Pensionsalter* bezeichnet. Das *Pensionsalter* kann stillschweigend verlängert werden (siehe Artikel 14.2).

8.3. Kündigung des Vertrags durch den Zeichner

Der Zeichner kann den Vertrag kündigen und die Auszahlung seiner Einzahlungen abzüglich der Kosten des eventuellen *Risikokapitals* verlangen:

- entweder wenn diese Kündigung innerhalb von 30 Tagen ab dem im ersten Satz des Punktes 8.1. bestimmten Datum erfolgt;
- oder wenn er im Zeichnungsformular erklärt hat, den Vertrag im Hinblick auf die Rückzahlung eines Kredits, den das Mitglied beantragt hatte, zu zeichnen und dieser ihm seit weniger als 30 Tagen verweigert wurde.

Allgemeine Bedingungen der Hauptversicherung STARS FOR LIFE ipv

Die Kündigung tritt in Kraft zum Zeitpunkt der Mitteilung des Zeichners an die Gesellschaft mittels eines eingeschriebenen Briefes, durch einen Gerichtsvollzieher oder Übergabe eines Briefes mit Empfangsbescheinigung. Die Rückzahlung erfolgt nachdem die Gesellschaft die verlangten Belege sowie die für den Zeichner und das Mitglied bestimmten Exemplare des Vertrags und seiner eventuellen Nachträge erhalten hat.

Im Rahmen der GROWTH-Formel entspricht der erstattete Betrag dem Gegenwert in Euro der dem Vertrag gewährten Einheiten, erhöht um die Eintrittslasten, unter Abzug der Kosten des durch die zusätzliche Todesfallgarantie aufgebauten *Risikokapitals*. Dieser Gegenwert wird berechnet aufgrund des Einheitswerts, bestimmt am Datum, an dem dieser Wert zum ersten Mal bestimmt wird, für sämtliche betreffenden Fonds ab dem zweiten Werktag der Gesellschaft nach demjenigen, an dem die Mitteilung des Zeichners, zusammen mit den für den Zeichner und das Mitglied bestimmten Exemplaren des Vertrags und seiner etwaigen Nachträge, bei der Gesellschaft eingegangen ist.

Artikel 9 – Verpflichtungen des Zeichners im Laufe des Vertrags – Anpassung des Vertrags

Der Zeichner sorgt für die Anwendung des Vertrags und teilt auf eigene Verantwortung alle Anweisungen und Informationen mit, die für die Gesellschaft im Rahmen der Ausgabe, der Verwaltung und der Auszahlung des Vertrags nützlich sind.

Der Zeichner übersandt der Gesellschaft jedes Jahr schriftlich alle Änderungen der Daten (Bezugsgehalt oder Zivilstand des Mitglieds).

Infolge dieser Mitteilung wird die Gesellschaft den Vertrag untersuchen und ggf. anpassen, mittels eines Nachtrags zu den Besonderen Bedingungen. Im Rahmen der GROWTH-Formel, wenn daraus eine Erhöhung des jährlichen Zahlungsziels hervorgeht, wird diese Erhöhung unter den verschiedenen Fonds verteilt werden, je nach der für die Einzahlungen bestimmten Verteilung.

Artikel 10 – Einzahlungen

10.1. Jahresziel

Vorliegende individuelle Pensionsverpflichtung ist des Typs „bestimmte Beiträge“.

Der Zeichner bestimmt den Gesamtbetrag, den er jedes Jahr für diese individuelle Pensionsverpflichtung zahlen möchte, sowie die Zahlungsmodalitäten. Dieser Betrag, „jährliches Zahlungsziel“ genannt, muss wenigstens 500 EUR erreichen.

Zusätzliche Einzahlungen – deren Betrag dann in den Besonderen Bedingungen angegeben wird – können im Vertrag vorgesehen werden.

Das Mitglied darf selbst keine persönlichen Prämien einzahlen.

Allgemeine Bedingungen der Hauptversicherung STARS FOR LIFE ipv

10.2. Einzahlungsmodalitäten

Der Zeichner leistet eine erste Mindestpauschaleinzahlung von 500 EUR. Dieser Betrag kann auf Antrag der Gesellschaft erhöht werden, wenn er sich als unzureichend herausstellt, um das etwaige Mindesttodesfallkapital zu versichern.

Die Gesellschaft schickt dem Zeichner für jede im Vertrag vorgesehene Fälligkeit ein Schreiben, in dem er an seine Einzahlung erinnert wird.

Die Einzahlungen für ein bestimmtes Jahr werden vom Zeichner geleistet, unmittelbar an die Gesellschaft und spätestens am 31. Dezember dieses Jahres.

Ab der zweiten Einzahlung muss jede der Einzahlungen des Zeichners wenigstens 100 EUR erreichen.

Die sämtlichen Einzahlungen eines Jahres können den Höchstbetrag, auf den der Zeichner für dieses Jahr in den Genuss von Steuervorteilen kommen kann, nicht überschreiten.

Wenn das Mitglied im Laufe eines Jahres aufhört, Aktivitäten als *Betriebsleiter* bei der Gesellschaft, die Zeichnerin des Vertrages ist, nachzugehen, wird der jährliche Sollbetrag der Einzahlung anteilig zur Anzahl der Monate zwischen dem 1. Januar und dem Datum der Einstellung der Tätigkeiten angepasst.

10.3. Folgen der Nichtachtung des jährlichen Zahlungsziels und der Einstellung der Einzahlungen

- Wenn der Zeichner von der Gesellschaft per Post ein Einschreiben aufgrund nicht erfolgter Einzahlungen oder fehlender Einzahlungen während des vorherigen Kalenderjahres erhält, schickt die Gesellschaft dem Mitglied eine Kopie dieses Schreibens, spätestens am 31. März des darauf folgenden Jahres. Wenn keine Einzahlungen erfolgen, wird die eventuelle Deckung eines Risikokapitals annulliert – vorbehaltlich anderslautender Mitteilung des Zeichners – am Ende des Kalendermonats, der auf den Versand des Einschreibebriefs folgt.
- Falls der Zeichner der Gesellschaft seiner Entscheidung, die Einstellungen zu beenden, mitteilt, informiert die Gesellschaft das Mitglied hierüber mit einem normalen Schreiben, spätestens drei Monate nach Beendigung. Sofern keine anderslautende Mitteilung des Zeichners vorliegt, wird die eventuelle Deckung eines *Risikokapitals* am Ende des Kalendermonats der Zustellung durch den Zeichner annulliert.
- Wenn die Beendigung der Einzahlungen aus Liquidation, Übernahme, Fusion, Teilung oder Einlage der Allgemeinheit der Güter einer Unternehmenssparte der Gesellschaft resultiert, die Zeichnerin des Vertrages ist, wird davon ausgegangen, dass das Mitglied seine Aktivitäten als *Betriebsleiter* beim Zeichner eingestellt hat (siehe Artikel 19), es sei denn, ein anderes Unternehmen übernimmt die in diesem Vertrag festgelegten Verbindlichkeiten vollständig. Wenn die Verbindlichkeiten nicht von einem

Allgemeine Bedingungen der Hauptversicherung STARS FOR LIFE ipv

anderen Unternehmen übernommen werden, wird die eventuelle Deckung eines Risikokapitals dann – sofern keine anderslautende Mitteilung vorliegt – am Ende des Kalendermonats der Zustellung durch die Gesellschaft annulliert.

In allen Fällen bleibt der Vertrag geregelt durch vorliegende Allgemeine Bedingungen und der im Artikel 11 bestimmte Aufbaumechanismus der *Reserve* bleibt anwendbar.

Artikel 11 – Reserve der individuellen Pensionsverpflichtung

11.1. Aufbau der *Reserve* der Formeln SECURE und CREST

Jede Einzahlung des Zeichners für die individuelle Pensionsverpflichtung wird, nach Abzug der eventuellen Steuer und der Eintrittslasten (beschrieben unter Punkt 11.3), nach dem definitiven Eingang auf dem Bankkonto der Gesellschaft aber frühestens ab dem Datum des Inkrafttretens des Vertrags, mit dem zu diesem Zeitpunkt geltenden *Zinssatz* verzinst. Ungeachtet der wirtschaftlichen Bedingungen ist dieser *Zinssatz* für diese Einzahlung bis zum Ablauf des Vertrages garantiert, vorbehaltlich Artikel 14.2. und der Verlängerung des Vertrages. Die Gesellschaft teilt diesen *Zinssatz* bei der ersten Einzahlung und bei jeder Änderung des *Zinssatzes* mit.

Die für die individuelle Pensionsverpflichtung verwandten Nettoeinzahlungen (d.h. die Einzahlungen abzüglich der eventuellen Steuer und der Eintrittslasten), kapitalisiert und monatlich vermindert mit den Kosten des *Risikokapitals*, sofern dieses im Vertrag vorgesehen ist, sowie den Verwaltungslasten, bilden die *Reserve* des Vertrags.

Nach den bei Vertragsabschluss geltenden Bedingungen betragen die monatlichen Verwaltungslasten 1,50 EUR. Sollte eine Erhöhung dieser Lasten während der Laufzeit des Vertrags eintreten, wird der Zeichner mindestens 30 Tage vor Anwendung darüber informiert. Im hypothetischen Fall, dass dieser die Änderung nicht akzeptiert, hat er die Möglichkeit einer Übertragung gemäss Artikel 13, Punkt 13.2 vor dem Datum der Anwendung der Änderung ohne Einbehalt einer Entschädigung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Änderung als angenommen.

11.2. Reserve der GROWTH-Formel

Nach Abzug der etwaigen Steuer und der Eintrittslasten (beschrieben unter Punkt 11.3) wird jede Einzahlung des Zeichners angelegt in dem(den) internen Anlagefonds, den(die) er gewählt hat unter denen, die ihm im Rahmen der GROWTH-Formel angeboten sind. Diese(r) Fonds und der(die) Verteilungsprozentsatz(e) – die jede wenigstens 20% erreichen müssen – werden in den Besonderen Bedingungen erwähnt. Jede Einzahlung des Zeichners ermöglicht es dem Mitglied, eine gewisse Anzahl Teile dieses(r) Fonds, „Einheiten“ genannt, zu erwerben. Die Anzahl erworbener Teile wird berechnet unter Zugrundelegung des Werts der Einheit, der am Datum, an dem dieser Wert zum ersten Mal bestimmt wird, festgelegt wird, für sämtliche betreffenden Fonds ab dem zweiten Werktag der Gesellschaft nach dem Tag, an dem sie die Einzahlung erhält, aber frühestens an dem zweiten Werktag der Gesellschaft ab dem Tag, an dem sie im Besitz aller erforderlichen Elemente ist, um den Zeichnungsantrag endgültig zu registrieren.

Allgemeine Bedingungen der Hauptversicherung STARS FOR LIFE ipv

Die Anzahl in jedem Fonds erworbener Einheiten, multipliziert mit dem Wert der übereinstimmenden Einheit, stellt die *Reserve* des Vertrags dar.

Von dieser *Reserve* werden die Kosten des etwaigen durch die zusätzliche Todesfallgarantie aufgebauten *Risikokapitals* monatlich abgezogen, in der Form einer Verringerung der Anzahl Einheiten.

11.3. Eintrittslasten

Die Eintrittslasten sind jene, die am Tag des Eingangs der Einzahlung auf dem Bankkonto der Gesellschaft gelten. Laut den bei Vertragsabschluss geltenden Bedingungen betragen sie maximal 6% der Einzahlung.

Diese Eintrittslasten werden nicht erhoben:

- auf die *Reserve*, die von einer anderen Versicherungsgesellschaft stammt, die infolge der Kündigung einer Pensionszusage desselben Typs, die bei dieser anderen Gesellschaft abgeschlossen wurde, auf diesen Vertrag übertragen werden;
- auf die Einzahlung, die das Resultat der Veräußerung interner Rückstellungen ist, die vom Zeichner angelegt wurden;
- anlässlich einer internen Übertragung, wie in Artikel 20.1.4 beschrieben.

11.4. Gewinnbeteiligung

Gemäss dem Gewinnbeteiligungsreglement, das einen Bestandteil des Vertrags bildet, kann eine Gewinnbeteiligung den Verträgen zugewiesen werden, die den Formeln SECURE und CREST entsprechen.

Bei der CREST-Formel verpflichtet sich die Gesellschaft, einen bestimmten Teil der erzielten Gewinne des ausgelagerten Fonds mit zugewiesenen Aktiva STARS FOR LIFE CREST, wie in den Bestimmungen über die Gewinnbeteiligung beschrieben, in der Form von Gewinnbeteiligungen aufzuteilen und zuzuschreiben. Diese Zuschreibung setzt voraus, dass die Tätigkeiten des Fonds gewinnbringend sind.

Die GROWTH-Formel gibt kein Recht auf eine Gewinnbeteiligung.

Artikel 12 – Information des Mitglieds

Der Zeichner übermittelt dem Mitglied ein Exemplar der allgemeinen und besonderen Bedingungen des Vertrages und der nachträglichen Änderungen.

Solange es *Betriebsleiter* der Zeichnergesellschaft ist, verfügt das Mitglied jedes Jahr über eine Information mit der Entwicklung seines Vertrages (insbesondere der *erworbenen Reserve*). Die jährliche Information enthält auch den Betrag der *geschätzten Leistung bei Erreichen des Pensionsalters*. Das Datum 1. Januar wird für die Neuberechnung der mitgeteilten Daten berücksichtigt.

Allgemeine Bedingungen der Hauptversicherung STARS FOR LIFE ipv

Die Gesellschaft übermittelt auf einfaches Ersuchen dem Zeichner oder dem Mitglied, den jüngsten Bericht über die Verwaltung der Pensionszusagen, die Erklärung mit den Grundsätzen der Anlagepolitik, die Jahresabschlüsse und Jahresberichte. Wenn das Mitglied das Anlagerisiko trägt, übermittelt die Gesellschaft auf einfaches Ersuchen dem Mitglied auch alle eventuell verfügbaren Anlagemöglichkeiten, mit einer Beschreibung der mit diesen Anlagen verbundenen Risiken und Kosten.

Der jährliche Finanzbericht des Fonds mit zugewiesenen Aktiva liegt für den Zeichner im Hauptsitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme aus.

Artikel 13 – Verfügbarkeit der Reserve

13.1. Ansprüche des Mitglieds auf die Reserve (*erworbene Reserve*) und Modalitäten

13.1.1. Ansprüche des Mitglieds auf die Reserve (*erworbene Reserve*)

Die *Reserve*, die zu einem bestimmten Zeitpunkt aufgrund des Vertrages besteht und die sich darauf beziehenden zu erkannten Gewinnbeteiligungen bilden die *erworbene Reserve* des Mitglieds zu diesem Zeitpunkt.

Die *erworbene Reserve* zu einem bestimmten Zeitpunkt kann nachträglich durch verschiedene Geschehnisse (etwa eine Wertverminderung der Einheit (Formel GROWTH), eine Hinzufügung oder Erhöhung des Risikokapitals, den Einbehalt einer Vergütung im Falle der Übertragen der *Reserve* (siehe Artikel 13.2 und 19 unten) oder unzureichende Einzahlungen, um die Kosten des festgelegten *Risikokapitals* zu kompensieren), verringert werden.

Vorbehaltlich des Rechts des Mitglieds, unter bestimmten Bedingungen einen Vorschuss oder eine Verpfändung zu erhalten (siehe Artikel 16) und seine *Reserve* unter bestimmten Bedingungen auf eine andere Pensionszulage „*Betriebsleiter*“ zu übertragen (siehe Artikel 19), verfügt das Mitglied erst über seine *erworbene Reserve* zum Zeitpunkt seiner *Pensionierung* (siehe Artikel 14.1.). Falls die *Pensionierung* jedoch nach dem Datum erfolgt, an dem das Mitglied das *geltende gesetzliche Pensionsalter* erreicht hat oder dem Datum, an dem es die Bedingungen für den Bezug seiner vorzeitigen Pension als Selbständiger erfüllt, kann das Mitglied den *Rückkauf* beantragen, um vorzeitig die Auszahlung seiner *erworbenen Reserve* ab einem dieser beiden Termine zu erhalten. Es wird keine Rückkaufvergütung im Falle der Liquidation ab einem dieser beiden Daten vom Vertrag abgezogen.

Falls das Mitglied einen partiellen *Rückkauf* tätigt, muss außerdem eine *Mindestreserve* von 1.250 EUR auf dem Vertrag stehen bleiben. In diesem Fall wird das eventuelle Mindesttodesfallkapital, das im Rahmen der Formeln SECURE und CREST garantiert wird, ebenfalls vom *zurückgekauften Betrag* abgezogen.

Im Rahmen der Formel GROWTH muss eine *Reserve* von 1.000 EUR in jedem Anlagefonds im Falle eines *partiellen Rückkaufs* stehen bleiben.

Allgemeine Bedingungen der Hauptversicherung STARS FOR LIFE ipv

13.1.2. Rückkaufmodalitäten

Das Mitglied stellt seinen Antrag auf *Rückkauf* Mittels eines datierten und unterzeichneten Schreibens, dem die von der Gesellschaft verlangten Nachweisdokumente beigelegt sind, unter anderem:

- eine lesbare Kopie beider Seiten seines Personalausweises und seiner Nationalregisternummer;
- das/die Dokument(e), aus dem/denen hervorgeht, dass das Mitglied die Bedingungen erfüllt, um seine vorzeitige Pension als Selbständiger zu erhalten, wenn es noch nicht das *geltende gesetzliche Pensionsalter* erreicht hat (geltendes Alter zum Zeitpunkt der Abwicklung des Vertrages).

Im Falle des vollständigen *Rückkaufs* kann die Gesellschaft verlangen, dass der Zeichner und das Mitglied ihr ihre Ausfertigung des Vertrags und etwaiger Nachträge zurückgeben, da dieser vollständige *Rückkauf* zur Beendigung des Vertrages führt.

Im Rahmen der Formeln SECURE und CREST wird der verfügbare Betrag am Tag der formellen Beantragung des *Rückkaufs* berechnet. Der *Rückkauf* gilt als definitiv an dem Datum, an dem das Mitglied die Quittung oder das ersetzende Dokument unterzeichnet.

Im Rahmen der Formel GROWTH ist der *Rückkauf* wirksam an dem im Schreiben des Mitglieds angegebene Datum, frühestens jedoch an dem Datum, an dem der Einheitswert erstmals bestimmt wird, für alle Betroffenen Fond, ab dem zweiten Arbeitstag der Gesellschaft nach dem, an dem die für die Auszahlung erforderlichen Dokumente eingegangen sind. Sofern das Mitglied keine anderen Anweisungen erteilt, wird der *Rückkauf* auf die verschiedenen Fonds im selben Verhältnis verteilt, wie die *Reserve* des Vertrags.

13.2. Übertragung durch den Zeichner

Das Einverständnis des Mitglieds vorausgesetzt, kann der Zeichner den Vertrag jederzeit beenden, indem er die *Reserve*, zuzüglich der eventuell erworbenen Gewinnbeteiligung, in eine neue Pensionszusage „*Betriebsleiter*“ übertragen lässt, die auf den Namen des Mitglieds bei der Gesellschaft oder bei einem anderen Pensionsträger abgeschlossen wird.

Der übertragene Betrag beschränkt sich auf den Teil des theoretischen Rückkaufwertes, der nicht Gegenstand eines Vorschusses auf die Police, einer Verpfändung oder einer Verwendung des Rückkaufwertes für die Wiederausstattung eines Hypothekenkredits ist.

Falls diese Übertragung mehr als fünf Jahre vor Ablauf des Vertrages stattfindet, verfügt die Gesellschaft über eine Vergütung von 5% des übertragenen Betrages.

Allgemeine Bedingungen der Hauptversicherung STARS FOR LIFE ipv

Der Zeichner stellt seinen Antrag auf Übertragung mittels eines datierten und unterschriebenen Schreibens, dem die von der Gesellschaft verlangten Nachweisdokumente beigelegt sind, unter anderem:

- eine lesbare Kopie beider Seiten des Personalausweises des Mitglieds und seine Nationalregisternummer;
- eine lesbare Kopie beider Seiten des Personalausweises des Vertreters des Zeichners, sowie die letzte Veröffentlichung der Vertretungsbefugnisse des Zeichners im Belgischen Staatsblatt;
- eine Bescheinigung des anderen Pensionsträgers mit den für die Übertragung erforderlichen Daten.

Die Gesellschaft kann den Zeichner und den Mitglied bitten, ihr ihr Vertragsexemplar mit dessen eventuellen Nachträgen zurückzugeben, da ein *Totalrückkauf* oder eine Übertragung diesen Vertrag beendet.

Im Rahmen der Formeln SECURE und CREST wird der verfügbare Betrag am Tage des ausdrücklichen Übertragungsantrags berechnet. Die Übertragung gilt als definitiv am Datum, an dem der Zeichner und das Mitglied die Quittung oder das als Solche geltende Dokument unterschreiben.

Im Rahmen der GROWTH-Formel hat die Übertragung Wirkung an dem im Schreiben des Zeichners erwähnten Datum, aber frühestens am Datum, an dem die Erstbewertung des Einheitswerts erfolgt, für sämtliche betreffenden Fonds, ab dem zweiten Werktag der Gesellschaft nach demjenigen, an dem sie die für die Übertragung erforderlichen Unterlagen erhalten hat.

Artikel 14 – Leistungen der individuellen Pensionsverpflichtung

14.1. Im Falle der Pensionierung der Mitglieds

Spätestens 90 Tagen vor seiner *Pensionierung* muss das Mitglied die Gesellschaft hierüber schriftlich informieren. Die *Auszahlung* wird am Datum der *Pensionierung* des Mitglieds berechnet. Die Gesellschaft zahlt die an diesem Datum aufgebaute *Reserve*, einschließlich der eventuellen an diesem Datum erworbenen Gewinnbeteiligung, innerhalb einer Frist von 30 Tagen, die auf die Übermittlung aller für die Auszahlung erforderlichen Daten und Dokumenten durch das Mitglied an die Gesellschaft folgen.

Was die Formel GROWTH betrifft, so entspricht die *Auszahlung* grundsätzlich dem Gegenwert der dem Vertrag zuerkannten Einheiten in Euro, gemäß dem Einheitswert, der am Datum der letzten bekannten Bestimmung dieses Wertes für die Gesamtheit der betreffenden Fonds bestimmt wurde, am Tag der *Pensionierung*. Wenn jedoch die Gesellschaft nicht innerhalb der oben genannten Frist über die *Pensionierung* des Mitglieds informiert wird oder wenn sie einige Dokumente, die für die Regulierung erforderlich sind, zu spät erhält, entspricht in diesem Fall die *Auszahlung* dem Gegenwert der dem Vertrag zuerkannten Einheiten in Euro, gemäß dem Einheitswert, der am Datum der ersten Bestimmung dieses Wertes für die Gesamtheit der betreffenden Fonds ermittelt

Allgemeine Bedingungen der Hauptversicherung STARS FOR LIFE ipv

wurde, ab dem zweiten Arbeitstag der Gesellschaft im Anschluss an das Datum, an dem sie über alle Informationen und Nachweise verfügt, die für die Regulierung erforderlich sind und frühestens am Datum der letzten bekannten Bestimmung dieses Wertes für die Gesamtheit der betreffenden Fonds, am Tag der *Pensionierung*.

Im Falle einer Abwicklung bei der *Pensionierung* ist keinerlei Rückkaufvergütung fällig.

14.2. Im Erlebensfall des Mitglieds am Ablaufdatum (wenn das Mitglied an diesem Ablaufdatum noch nicht pensioniert ist)

Im Erlebensfall des Mitglieds am Ablaufdatum wird die individuelle Pensionszusage fortgesetzt, falls das Mitglied noch nicht pensioniert ist, jedoch unbeschadet des Rechts des Mitglieds, die Abwicklung seiner Auszahlungen zu verlangen, falls es sich in einer der beiden unter Punkt 13.1.1. genannten Situationen befindet. Die individuelle Pensionszusage wird für einen Zeitraum von zwei Jahren stillschweigend fortgesetzt. Nach Ablauf dieser zwei Jahre und falls das Mitglied noch nicht pensioniert ist, wird die Fortsetzung der individuellen Pensionszusage ebenfalls stillschweigend erneuert, dieses Mal doch von Jahr zu Jahr.

Was die bestehenden Reserven der Formeln SECURE und CREST des Versicherungsvertrages betrifft, der die fortgesetzte Pensionszusage ausführt, so ist der am Ablaufdatum geltende *Zinssatz* auf diese Reserven nach dem Ablaufdatum für einen Zeitraum von zwei Jahren anwendbar. Nach Ablauf dieses Zeitraums von zwei Jahren ist der *Zinssatz*, der zum Zeitpunkt des Verstreichens dieses Zeitraums von zwei Jahren gilt, der *Zinssatz*, der auf die bestehenden Reserven der Formeln SECURE und CREST für einen Zeitraum von einem Jahr anwendbar ist. Danach wird jeweils der *Zinssatz*, der zum Zeitpunkt des Verstreichens einer Periode von einem Jahr gilt, anwendbar sein.

Vorbehaltlich einer anderslautenden Mitteilung des Zeichners wird der jährliche Sollbetrag der Auszahlung anlässlich der stillschweigenden Fortsetzung der individuellen Pensionszusage annulliert. Vorbehaltlich einer anderslautenden Mitteilung wird auch die eventuelle Deckung eines Risikokapitals anlässlich der Annullierung des jährlichen Sollbetrags annulliert.

Die Fortsetzung der individuellen Pensionszusage nach dem Ablaufdatum hat zur Folge, dass für die Zusage ein neues *Pensionsalter* (oder ein neues Ablaufdatum) gilt.

14.3. Im Todesfall des Mitglieds vor der *Pensionierung*

Im Todesfall des Mitglieds vor Erreichen der Pension leistet die Gesellschaft die in den Sonderbedingungen festgelegten *Auszahlungen*.

Allgemeine Bedingungen der Hauptversicherung STARS FOR LIFE ipv

14.3.1. SECURE und CREST-Formeln

Im Rahmen der Formeln SECURE und CREST entsprechen diese *Leistungen*, je nach der Wahl des Zeichners:

- entweder dem Betrag der aufgebauten *Reserve*, erhöht um die erworbene Gewinnbeteiligung
- oder dem höchsten der nachstehenden Beträge:
 - Betrag der aufgebauten *Reserve*, erhöht um die Gewinnbeteiligung,
 - Betrag des in den Besonderen Bedingungen festgelegten Mindesttodesfallkapitals. Der Zeichner bestimmt frei den Betrag dieses Mindesttodesfallkapitals, wobei dieser zu Beginn der Garantie zwischen 10.000 EUR und 1.000.000 EUR liegen muss.

14.3.2. GROWTH-Formel

Im Falle der GROWTH-Formel entsprechen diese *Leistungen* dem Gegenwert in Euro der im Vertrag gebuchten Einheiten, gemäss dem Wert der Einheit, der bestimmt wird am Datum, an dem dieser Wert zum ersten Mal bestimmt wird, für sämtliche betreffenden Fonds ab dem zweiten Werktag der Gesellschaft nach dem, an dem sie sämtliche für die Auszahlung erforderlichen Belege erhalten hat.

Wenn es in den Besonderen Bedingungen vorgesehen wird, wird dieser Betrag als zusätzliche Todesfallgarantie um einen Betrag erhöht werden, der dem in den Besonderen Bedingungen des Vertrags zur Zeit des Ablebens erwähnten Prozentsatz der *Reserve* entspricht. Dieser Betrag wird *Risikokapital* genannt.

Wenn der Tod des Mitglieds aus einem im Laufe der 12 Monate vor diesem Todesfall eingetretenen *Unfall* hervorgeht wird der wie weiter oben beschrieben bestimmte zahlbare Betrag erhöht um einen Zusatz, der 10% des im ersten Absatz beschriebenen Betrags der *Leistungen* entspricht. Diese Erhöhung kann herabgesetzt werden, da der Gesamtbetrag derselben und der in Ausführung der Nebenversicherung „Unfalltod“ ausgezahlten *Leistungen* nicht 1.0000.000 EUR übersteigen darf.

14.3.3. Gemeinsame Bestimmungen

Auf die für den Todesfall vorgesehenen *Leistungen*, die den Betrag der mit der etwaigen erworbenen Gewinnbeteiligung erhöhten *Reserve* nicht übersteigen, besteht jedenfalls ein Anspruch unbeschadet der Ursachen, Umstände oder des Ortes des Todes. Für den darüber hinaus gehenden Betrag besteht nur in den im Punkt 14.5 genannten Fällen kein Anspruch.

14.4. Auszahlung der Leistungen

Die Auszahlung der versicherten *Leistungen* erfolgt, je nach der Wahl des Begünstigten, in der Form eines Kapitals oder einer Lebensrente. In letzterem Falle wird die gezahlte Rente aus der Umrechnung des Kapitals hervorgehen, unter Berücksichtigung der am Datum der Umrechnung geltenden technischen Grundlagen.

Allgemeine Bedingungen der Hauptversicherung STARS FOR LIFE ipv

Die im Ruhestandsfall ausgezahlte Rente wird jährlich bis zur Höhe von 2% pro Jahr indexiert werden. Bei Ableben wird sie bis zur Höhe von 80% umgerechnet zugunsten des etwaigen überlebenden Ehepartners oder gesetzlich zusammenwohnenden Partners.

14.5. Ausgeschlossene Umstände

Der Teil der *Leistungen*, der den Betrag der *Reserve* übersteigt, erhöht um die etwaige erworbene Gewinnbeteiligung, ist nicht geschuldet, wenn der Todesfall aus einem der nachstehenden Umstände eingetreten ist:

- Tod, der aus einem Selbstmord weniger als ein Jahr nach dem Vertragsabschluss resultiert; dasselbe Prinzip gilt auch für jede Erhöhung des betreffenden Teils der *Leistungen*, ab dem Datum dieser Erhöhung;
- Tod, der aus einer absichtlichen Handlung des Zeichners hervorgeht;
- Tod, der direkt oder indirekt aus einem Krieg zwischen Staaten oder aus ähnlichen Ereignissen oder einem Bürgerkrieg resultiert.

Wenn der Tod des Mitglieds aus einem Krieg resultiert, der während seines Auslandsaufenthaltes ausbricht, werden die Versicherten *Leistungen* gewährt, wenn der Bezugsberechtigte beweist, dass das Mitglied sich in keiner Weise aktiv an den Ereignissen beteiligt hat.

Außerdem könnte die Gesellschaft nach einem vorhergehenden Antrag des Mitglieds und mittels ausdrücklicher Vereinbarung in dem Vertrag die Deckung gewähren, wenn das Mitglied sich in ein Land begibt, in dem ein Krieg ausgebrochen ist, soweit es nicht aktiv an den Feindseligkeiten teilnimmt.

- Tod, der hervorgeht aus Volksbewegungen oder Aufstand – d.h. selbst nicht abgesprochenen gewalttätigen Kundgebungen einer Gruppe Personen, deren Gemütszustand sehr erregt ist und die sich durch Aufruhr oder illegale Handlungen charakterisiert, gleich, ob es Widerstand gibt gegen die Organismen, die mit der Wahrung der öffentlichen Ruhe beauftragt sind – oder Arbeitskonflikten – d.h. jeder kollektiven Beanstandung in gleich welcher Form, im Rahmen der Arbeitsverhältnisse – es sei denn, dass der Begünstigte beweist, dass das Mitglied an diesen Ereignissen nicht aktiv teilnahm.

Artikel 15 – Für die Auszahlung der *Leistungen* benötigte Unterlagen

15.1. *Leistungen* bei *Pensionierung*

Die Gesellschaft leistet die *Auszahlungen* an den im Vertrag genannten Begünstigten im Erlebensfall gegen Unterzeichnung einer Quittung, nach Erhalt der von ihr verlangten Nachweisdokumente, unter anderem:

- das vom Pensionsträger, der für Selbstständige zuständig, ausgegebene Dokument, auf dem das Datum der *Pensionierung* des Mitglieds angegeben ist;
- eine lesbare Kopie beider Seiten des Personalausweises des Begünstigten und seine Nationalregisternummer.

Sollte das Mitglied (bei dem es sich um den im Vertrag genannten Begünstigten im Erlebensfall handelt) nach dem Datum der *Pensionierung*, jedoch vor Abwicklung dieses Vertrages versterben, ist die Auszahlung bei *Pensionierung* an seinen Rechtsnachfolger fällig.

Allgemeine Bedingungen der Hauptversicherung STARS FOR LIFE ipv

Die Gesellschaft kann verlangen, dass der Zeichner und das Mitglied ihr Exemplar des Vertrags und der eventuellen Zusätze zurückgeben.

15.2. *Auszahlungen im Erlebensfall des Mitglied am Ablaufdatum (wenn das Mitglied an diesem Ablaufdatum noch nicht pensioniert ist)*

Falls das Mitglied dies ausdrücklich verlangt und sich in einer der in Artikel 13.1.1. genannten Situationen befindet, kann die *Leistung* am Ablaufdatum an den im Vertrag genannten Begünstigten gegen Unterzeichnung einer Quittung nach Erhalt der von der Gesellschaft verlangte Nachweisdokumente gezahlt werden.

Bezüglich der Zahlungsmodalitäten am Ablaufdatum wird auf Artikel 13.1.2. verwiesen, davon ausgehend, dass:

- im Rahmen der Formeln SECURE und CREST die *Auszahlung* am Ablaufdatum berechnet wird und;
- im Rahmen der Formel GROWTH die *Auszahlung* dem Gegenwert in Euro der dem Vertrag zuerkannten Einheiten entspricht, nach dem Einheitswert am Datum der letzten bekannten Bestimmung dieses Wertes für die Gesamtheit der betreffenden Fonds bestimmt, am Ablaufdatum, frühestens jedoch an dem Datum, an dem die erste Bestimmung des Einheitswertes für die Gesamtheit der betreffenden Fonds erfolgt, ab dem zweiten Arbeitstag der Gesellschaft, der auf den folgt, an dem die für die Regulierung erforderlichen Dokumente eingegangen sind.

15.3. *Leistungen im Todesfall des Mitglieds vor der Pensionierung*

Die Gesellschaft zahlt die *Leistungen* an den/die im Vertrag bezeichneten Begünstigten, gegen Unterzeichnung einer Quittung, nach Erhalt der von ihr verlangten Belege, unter anderem:

- Auszug aus der Sterbeurkunde;
- lesbare Kopie von beiden Seiten des Personalausweises des/der Begünstigten und seiner (ihrer) Nationalregisternummer;
- Eintragsnummer des Mitglieds im Nationalregister;
- ärztliches Attest auf einem von der Gesellschaft ausgestellten Formular, mit unter anderem der Angabe der Todesursache;
- Erbschein unter Angabe der Eigenschaft der Erben, wenn die Begünstigten nicht im Vertrag bezeichnet oder bestimmt wurden.

Die Gesellschaft kann vom Zeichner und vom Mitglieds die Rückgabe der Exemplare des Vertrages und der etwaigen Anhänge verlangen.

Artikel 16 – Vorauszahlung und Verpfändung der Pensionsansprüche

Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nur für die SECURE- und CREST-Formeln.

Allgemeine Bedingungen der Hauptversicherung STARS FOR LIFE ipv

Vorbehaltlich der im Nachstehenden angegebenen Bedingungen kann das Mitglied:

- die aus dem Vertrag hervorgehenden Rechte verpfänden oder die aufgebaute *Reserve* für die Rückzahlung eines Hypothekarkredits verwenden. Diese Verpfändung oder Verwendung erfolgt anhand eines vom Zeichner, vom Mitglied, vom Gläubiger und von der Gesellschaft unterzeichneten Nachtrags;
- mit Zustimmung der Gesellschaft eine Vorauszahlung auf die im Vertrag vorgesehenen *Leistungen* erhalten. Diese Vorauszahlung wird dem Mitglied gewährt, innerhalb der Beschränkungen und unter den bei der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Ansuchens geltenden und in der Vorauszahlungsurkunde bestimmten Bedingungen. Der Höchstbetrag des Vorschusses, auf den das Mitglied Anspruch erheben kann, ist gleich dem Betrag, der *zurückgekauft* werden kann, abzüglich der eventuellen gesetzlichen Einbehalte, die bei einem *Rückkauf* gelten. Sollte der Betrag des ausstehenden Vorschusses aus irgendeinem Grund doch höher sein als der *Rückkauf* oder die Auszahlung, schuldet das Mitglied oder sein Rechtsnachfolger den nicht bereinigten Saldo der Gesellschaft.

Gemäss der Steuer- und Sozialgesetzgebung:

- kann die Verpfändung, die Verwendung für die Rückzahlung eines Hypothekarkredits oder die Vorauszahlung nur angenommen werden, wenn sie zum Ziel hat, es dem Mitglied zu ermöglichen, im Europäischen Wirtschaftsraum gelegene und steuerpflichtige Einkünfte abwerfende Immobilien zu erwerben, zu bauen, zu verbessern, zu reparieren oder umzubauen;
- sind die Vorauszahlungen und Darlehen zurückzuzahlen, sobald das Gut nicht mehr zum Vermögen des Mitglieds gehört;
- die Verpfändung, die Verwendung für die Wiederauszahlung eines Hypothekendarlehens oder der Vorschuss dürfen kein Ablaufdatum aufweisen, dass vor dem gesetzlichen *Pensionsalter* liegt.

Ein *Rückkauf* kann durch die Gesellschaft oder den Gläubiger erfolgen, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, zur Rückzahlung entweder eines Vorschusses, der dem Mitglied zuerkannt wurde oder eines durch diesen Vertrag wieder zusammengesetzten Kredit oder für den dieser verpfändet wurde.

Falls der *Rückkauf* mehr als 5 Jahre vor dem Ablaufdatum des Vertrags erfolgt, behält die Gesellschaft eine Vergütung in Höhe von 5% des *zurückgekauften* Betrages ein.

Artikel 17 – Bezugsberechtigte

17.1. Änderung der Bezugsberechtigung

Das Mitglied kann mit schriftlichem Antrag und mit der Zustimmung des Zeichners, die im Todesfall vorgesehene Bezugsberechtigung ändern, vorbehaltlich der im Nachstehenden umschriebenen Bestimmungen. Diese Änderung wird dann in einem Nachtrag dokumentiert.

Wenn jedoch die Änderung eine Beeinträchtigung der Interessen der Familie zur Folge haben könnte, wird der Ehepartner in Anwendung des Artikels 224 § 1, 3°

Allgemeine Bedingungen der Hauptversicherung STARS FOR LIFE ipv

des Zivilgesetzbuches darüber informiert. Zu diesem Zweck ist die Unterschrift des übergegangenen Ehepartners auf dem die Änderung der Bezugsberechtigung dokumentierenden Nachtrag erforderlich. In Ermangelung einer Unterschrift wird die Gesellschaft den übergegangenen Ehepartner mit eingeschriebenem Brief unter Beilage einer Kopie des Nachtrages davon in Kenntnis setzen.

17.2. Annahme der Begünstigung der individuellen Pensionsverpflichtung

Der Begünstigte kann die Bezugsberechtigung der individuellen Pensionsverpflichtung annehmen. In diesem Fall wird er „annehmender Begünstigter“ genannt. Diese Annahme muss vom Begünstigten der Gesellschaft mittels eines Schriftstückes zur Kenntnis gebracht werden und benötigt die Zustimmung des Zeichners und des Mitglieds. Sie wird erst wirksam, wenn sie im Vertrag oder einem Nachtrag festgehalten wurde.

Falls die Begünstigung akzeptiert wird, muss die schriftliche Zustimmung des akzeptierenden Begünstigten für folgende Transaktionen vorliegen: Änderung der Begünstigungszuweisung, *Rückkauf* oder Übertragung des Vertrages, Verpfändung des Vertrages oder Zuerkennung eines Vorschusses darauf, Änderung, die zu einer Verminderung der aufgebauten *Reserve* zugunsten des akzeptierenden Begünstigten führt, Arbitrage oder Änderung der Parameter der Stop Loss Order.

Der annehmende Begünstigte wird von der Gesellschaft über eine eventuelle Einstellung der Einzahlungen benachrichtigt.

Die Annahme der Bezugsberechtigung durch den Ehepartner des Mitglieds steht einer Widerrufung der Bezugsberechtigung nicht entgegen.

17.3. Absichtliche Handlung eines Begünstigten

Wenn der Eintritt des versicherten Ereignisses aus einer absichtlichen Handlung eines Begünstigten resultiert, wird die vorgesehene *Leistung* den anderen im Vertrag bezeichneten Begünstigten nach der darin angegebenen Reihenfolge ausbezahlt.

Artikel 18 – Vertragsänderung

Die in den Besonderen Bedingungen bei Abschluss des Vertrags festgelegte Formel (SECURE, CREST oder GROWTH) gilt unveränderbar für die gesamte Laufzeit des Vertrags.

Während der Laufzeit des Vertrags kann der Zeichner die Gesellschaft um Abänderung anderer in den Besonderen Bedingungen angeführter Optionen ersuchen.

Abänderungen, die die Hinzufügung einer Garantie oder die Erhöhung des jährlichen Zahlungszieles, des *Risikokapitals* oder der garantierten *Leistungen* im Rahmen der Nebenversicherungen betreffen, unterliegen den im Zeitpunkt der Änderung geltenden Bedingungen.

Allgemeine Bedingungen der Hauptversicherung STARS FOR LIFE ipv

Die Hinzufügung einer Garantie sowie die Erhöhung der Todesfallgarantie oder der *Leistungen* aus der Nebenversicherung werden ab dem ersten Tag des Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die Gesellschaft über alle Unterlagen verfügt, die zur endgültigen Annahme dieser Änderung notwendig sind; dies schließt das günstige Ergebnis der eventuell benötigten ärztlichen Formalitäten ein.

Die Änderungen und Anpassungen müssen in einem Nachtrag oder diesem gleichwertigen Schriftsatz festgelegt werden.

Wenn der Zeichner die Laufzeit des Vertrags verlängern will, kann die Gesellschaft diese Verlängerung mittels Abschlusses durch den Zeichner eines neuen Vertrages nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bedingungen durchführen.

Artikel 19 – Einstellung der Tätigkeiten von *Betriebsleiter* des Mitglieds

19.1. Folgen der Einstellung der Tätigkeiten als *Betriebsleiter*

Wenn das Mitglied aufhört, Tätigkeiten als *Betriebsleiter* bei dem Unternehmen, das den Vertrag abgeschlossen hat, auszuüben, wird der Zeichner befreit von jeder Verpflichtung, Einzahlungen auf den Vertrag zu leisten, vorbehaltlich der Zahlung des etwaigen im Artikel 10, Punkt 10.2. erwähnten Verhältnisses.

In diesem Falle bleibt der Vertrag geregelt durch vorliegende Allgemeine Bedingungen und bleibt der im Artikel 11 bestimmte Mechanismus für den Aufbau der *Reserve* anwendbar. Vorbehaltlich einer anderslautenden Mitteilung des Mitglieds ist das eventuelle *Risikokapital* jedoch am ersten Tag des Monats, der auf das Datum der Einstellung der Aktivitäten als *Betriebsleiter* bei der Gesellschaft, die Zeichnerin des Vertrages ist, folgt, jedoch frühestens am ersten Tag des Monats, der auf den folgt, in dem die Gesellschaft die Zustellung erhält, nicht mehr garantiert.

Das Mitglied kann ab diesem Zeitpunkt:

- Den Vertrag beenden, indem es die aufgebaute *Reserve*, zuzüglich der eventuell erworbenen Gewinnbeteiligung auf eine andere individuelle Pensionszusage „*Betriebsleiter*“ übertragen lässt, die mit der Gesellschaft oder einem anderen Pensionsträger abgeschlossen wurde. Der übertragene Betrag beschränkt sich auf den Teil des theoretischen Rückkaufwertes, der nicht Gegenstand eines Vorschusses auf die Police, einer Verpfändung der Pensionsansprüche oder einer Verwendung des Rückkaufwertes für die Wiederausstattung eines Hypothekenkredits ist. Falls diese Übertragung mehr als fünf Jahre vor dem Ablaufdatum des Vertrages stattfindet, verfügt die Gesellschaft über eine Vergütung von 5% der übertragenen *Reserve*.
- Im Rahmen der Formel GROWTH an Stelle des Zeichners die Rechte ausüben, die in Artikel 20.1.2. bis 20.1.5. festgelegt sind.

19.2. Modalitäten

Das Mitglied stellt seinen Antrag auf Übertragung mittels eines Standardformulars, dem die von der Gesellschaft verlangten Nachweisdokumente beigelegt sind, unter

Allgemeine Bedingungen der Hauptversicherung STARS FOR LIFE ipv

anderem eine lesbare Kopie beider Seiten seines Personalausweises und seine Nationalregisternummer. Im Falle der Übertragung auf einen anderen Pensionsträger ist die Übertragung abhängig davon, dass der andere Pensionsträger alle Daten erhält, die für die Übertragung notwendig sind.

Die Gesellschaft kann verlangen, dass der Zeichner und das Mitglied ihr Exemplar des Vertrags und der eventuellen Zusätze zurückgeben, da diese Übertragung zur Beendigung des Vertrages führt.

Im Rahmen der Formeln SECURE und CREST wird der verfügbare Betrag am Tag des förmlichen Antrags auf Übertragung berechnet. Die Übertragung wird an dem Datum als endgültig betrachtet, an dem Gesellschaft das ordnungsgemäß ausgefüllte und unterschriebene Standardformular erhält, zusammen mit allen Daten, die für die Durchführung der Übertragung erforderlich sind.

Im Rahmen der Formel GROWTH ist die Übertragung an dem im Schreiben des Mitglieds genannten Datum wirksam, frühestens jedoch an dem Datum, an dem der Einheitswert erstmals bestimmt wird, für alle betroffenen Fonds, ab dem zweiten Werktag der Gesellschaft nach dem, an dem sie die erforderlichen Dokumente für die Übertragung erhalten hat.

Artikel 20 – Eigene Bestimmungen für die GROWTH-Formel

20.1. Änderung der Verteilung zwischen den Fonds

20.1.1. Einzahlungen

Der Zeichner kann jederzeit durch schriftlichen Antrag die Verteilung seiner künftigen Einzahlungen zwischen den verschiedenen im Rahmen der GROWTH-Formel vorgeschlagenen Fonds ändern.

Diese Änderung gilt an dem in seinem Schreiben erwähnten Datum, aber frühestens am zweiten Werktag der Gesellschaft nach dem, an dem sie den Antrag des Zeichners erhalten hat.

20.1.2. Arbitrage

Der Zeichner kann jederzeit die gesamten Einheiten eines Fonds oder einen Teil davon auf einen oder mehrere der anderen im Rahmen der GROWTH-Formel vorgeschlagenen Fonds übertragen. Dieses Geschäft wird „Arbitrage“ genannt.

Der Zeichner stellt seinen Antrag auf Arbitrage mit einem datierten und unterzeichneten Schreiben (auch zum Einverständnis vom Mitglied unterzeichnet).

Diese Arbitrage erfolgt an dem in seinem Schreiben erwähnten Datum aber frühestens am Datum, an dem der Wert der Einheit zum ersten Mal bestimmt wird, für sämtliche betreffenden Fonds ab dem zweiten Werktag der Gesellschaft nach dem, an dem sie den Antrag des Zeichners erhalten hat.

Allgemeine Bedingungen der Hauptversicherung STARS FOR LIFE ipv

Jede Arbitrage zieht die Einbehaltung einer Entschädigung nach sich, deren Betrag im Bestätigungsschreiben der Arbitrage festgesetzt wird.

Bei teilweiser Arbitrage muss eine Mindestreserve von 1.000 EUR in jedem Fonds bewahrt bleiben.

20.1.3. Stop Loss Order

Ein automatische Arbitrage wird unter der Voraussetzung ausgeführt, dass die in einem der gewählten Fonds angelegte *Reserve* im Laufe der letzten 5 Jahre vor Ablauf des Vertrages der in den besonderen Bedingungen festgelegten Schwelle entspricht oder darunter liegt. Falls die individuelle Pensionszusage nach dem Ablaufdatum gemäß Artikel 14.2. fortgesetzt wird, bleibt der Mechanismus der Stop Loss Order nach diesem Ablaufdatum weiter aktiv, sodass er für einen Zeitraum aktiv ist, der letzten Endes länger als 5 Jahre ist.

Die Summe der in diesem Fonds angelegten Einheiten wird dann auf den „Zielfonds“ übertragen, wie in der Verwaltungsregelung der Fonds angegeben, nach den in der Regelung beschriebenen Modalitäten.

Der Zeichner wählt den oben genannten Schwellenwert bei Vertragsabschluss. Der Zeichner wählt den oben genannten Schwellenwert außerdem bei jeder Einzahlung in und jeder Arbitrage auf einen neu gewählten Fonds. Der Zeichner kann diesen Schwellenwert mittels eines datierten und unterzeichneten Schreibens ändern. Jede Einzahlung und jeder Einbehalt (partielle interne Übertragung) führt zu einer entsprechenden Anpassung des Schwellenbetrages, wie in der Verwaltungsregelung der Fonds beschrieben.

Abgesehen von der automatischen Übertragung die sich aus der Stop Loss Order ergibt, kann keine Einzahlung oder Übertragung auf den Zielfonds erfolgen. Wie in der Verwaltungsregelung der Fonds beschrieben, wird durch Ausführung der Stop Loss Order auf einem Fonds die Stop Loss Order auf diesem Fonds automatisch beendet, auch wenn später eine Einzahlung diesen Fonds erfolgt. Die Fortsetzung der individuellen Pensionszusage gemäß Artikel 14.2. hat nicht zur Folge, dass der Mechanismus Stop Loss Order erneut aktiv wird, falls diese Stop Loss Order zuvor auf diesem Fonds ausgeführt wurde. Falls der Zeichner keinerlei Anweisungen für eine neue Zuweisung eventueller zukünftiger Einzahlungen gegeben hat, wird der Teil Ihrer Einzahlung, der früher für den Fonds bestimmt war, für den die Stop Loss Order aktiviert wurde, weiter in diesem Fonds angelegt.

20.1.4. Interne Übertragung

Der Zeichner kann jederzeit die Übertragung der *Reserve* seines Vertrages in einen anderen Vertrag des Typs „individuelle Pensionszusage *Betriebsleiter*“, der mit der Gesellschaft abgeschlossen wurde, beantragen.

Allgemeine Bedingungen der Hauptversicherung STARS FOR LIFE ipv

Die Bedingungen und Modalitäten dieser Übertragung sind diejenigen, die in Artikeln 13.2 und 19 beschrieben sind. Abweichend von 13.2 und 19 wird jedoch keine Übertragungsvergütung berechnet.

20.1.5. Auflösung eines Fonds

Sollte die Gesellschaft einen Fonds auflösen, so behält sie sich das Recht vor, die in diesem Fonds angelegte Reserve kostenlos in einen anderen Fonds mit gleichartigen Merkmalen zu überweisen. In Ermangelung, würde sie dem Zeichner andere Alternativen vorschlagen. In der Annahme, dass die Entscheidung der Gesellschaft nicht akzeptieren würde, hätte er die Möglichkeit, ohne Entschädigung eine Übertragung, wie in den Artikeln 13.2 und 19 vorgesehen, oder eine Arbitrage zutätigen, unter den ihm von der Gesellschaft mitgeteilten Bedingungen.

20.2. Verwaltungskosten

Verwaltungskosten werden auf den Inventarwert des internen Anlagefonds erhoben. Sie werden in den technischen Zetteln und in der Verwaltungsregelung des Fonds bestimmt.

Diese Kosten werden für einen Zeitraum von 5 Jahren festgesetzt und können für jeden neuen Zeitraum von 5 Jahren neu festgesetzt werden.

20.3. Höhere Gewalt

Die Gesellschaft kann die Feststellung des Werts der Einheit sowie die Einzahlungen, Arbitragen und *Rückkäufe* vorläufig unterbrechen in den folgenden Fällen:

- wenn eine Börse oder ein Markt, wo ein wesentlicher Teil der Aktiva des Fonds notiert oder verhandelt wird oder ein wichtiger Devisenmarkt, auf dem die Devisen, in denen der Wert der Nettoaktiva ausgedrückt ist, notiert oder verhandelt werden, geschlossen ist aus einem anderen Grund als wegen gesetzlichen Urlaubs oder wenn die Geschäfte dort unterbrochen oder Beschränkungen unterworfen werden;
- wenn die Lage so ernst ist, dass die Gesellschaft die Guthaben und/oder Verbindlichkeiten nicht richtig bewerten kann, darüber nicht normal verfügen kann oder dies nicht machen kann, ohne die Interessen der Zeichner, der Mitglieder oder der Begünstigten des Fonds ernsthaft zu schaden;
- wenn die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Gelder zu übertragen oder Geschäfte zu erledigen zu einem normalen Preis oder Wechselkurs oder wenn den Devisenmärkten oder den Finanzmärkten Einschränkungen auferlegt sind;
- bei einer wesentlichen Abhebung aus einem Fonds, die 80% des Werts des Fonds oder des gesetzlich bestimmten Betrags überschreitet (1.250.000 EUR, gemäss der Verbraucherpreis-„Gesundheits“-Indexziffer - Grundlage 1988 = 100 indexiert).

Die anhängigen Einzahlungen, Arbitragen und Anträge auf *Rückkauf* werden an dem in vorliegenden Allgemeinen Bedingungen bestimmten Datum aber frühestens am ersten Notierungsdatum nach dem Ende der Unterbrechung für sämtliche betreffende Fonds berücksichtigt.

Allgemeine Bedingungen der Hauptversicherung STARS FOR LIFE ipv

Artikel 21 – Verschiedene Bestimmungen

21.1. Gesetzliche Abgaben

Alle heutigen und zukünftigen Steuern, Gebühren und Abgaben, die sich auf den Vertrag oder auf die vom Zeichner oder von der Gesellschaft geschuldeten Summen beziehen, gehen zu Lasten des Zeichners oder des Bezugsberechtigten.

Steuerliche und/oder soziale Abgaben, die ggf. auf die Zahlungen anfallen, unterliegen der Gesetzgebung des Wohnsitzlandes des Zeichners.

Die Steuern und eventuellen übrigen Lasten, die ggf. auf die *Leistungen* anwendbar sind, werden bestimmt durch die Gesetzgebung des Wohnsitzlandes des Bezugsberechtigten und/oder durch die Gesetzgebung des Landes der Quelle der Einkünfte.

Für die Erbschaftssteuer gilt die Steuergesetzgebung des Wohnsitzlandes des Verstorbenen und/oder die Gesetzgebung des Wohnsitzlandes des Bezugsberechtigten.

21.2. Beschränkung der Pensionsauszahlungen: steuerliche Regel

Gemäß Artikel 59 des Einkommensteuergesetzbuchs 1992 kommen für die Prämien nur dann steuerliche Vorteile infrage, wenn der Gesamtbetrag, in Rente ausgedrückt, der *Auszahlungen* durch diese Pensionsvereinbarung gesichert ist,

- der gesetzlichen Ruhestandspension,
- der anderen versicherten außergesetzlichen *Auszahlungen* zugunsten des Mitglieds, wobei die einzige Ausnahme die *Auszahlungen* sind, die sich aus einem persönlich und individuell abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrag ergeben, sowie die Auszahlungen, die aus Pensionssparen ergeben, 80% des letzten normalen Bruttojahresgehalts NICHT ÜBERSCHREITEN und unter Berücksichtigung einer normalen Dauer der beruflichen Aktivität.

Damit die Prämien für steuerliche Vorteile infrage kommen, müssen die Informationen, die laut KB vom 25. April 2007 verlangt werden, der Gesellschaft mitgeteilt werden, um die Datenbank der Zusatzpensionen (DB2P) zu stärken.

21.3. Steuerliche Behandlung der Pensionsauszahlungen

Auf der Grundlage von Artikel 171 des Einkommensteuergesetzbuchs 1992 fallen die *Auszahlungen*, die in Kapital beglichen werden, grundsätzlich unter eine separate Veranlagung bei der Einkommensteuer. Der Veranlagungssatz weicht abhängig vom Ursprung der Auszahlung (Pension/Todesfall) und dem Alter des Mitglieds zum Zeitpunkt der Zuerkennung des Kapitals ab.

Die Gewinnbeteiligungen unterliegen nicht der Einkommensteuer.

Allgemeine Bedingungen der Hauptversicherung STARS FOR LIFE ipv

Wenn die *Auszahlung* in Form eines Kapitals als Rente beglichen wird, wird die *Nettoauszahlung* des Kapitals auf einen Rentenvertrag als „Einzahlung mit Abtretung von Kapital“ eingezahlt. Ein Betrag von 3% der *Netto-Auszahlung* wird in diesem Fall grundsätzlich als (jährlich) wiederkehrendes bewegliches Vermögen betrachtet.

21.4. Wohnsitz

Der Wohnsitz der Parteien bestimmt sich von Rechts wegen für die Gesellschaft an ihrem Gesellschaftssitz, für den Zeichner und das Mitglied an der letzten der Gesellschaft bekannten Adresse.

Im Falle der Änderung des Wohnsitzes des Zeichners oder des Mitglieds verpflichtet sich dieser, der Gesellschaft darüber Mitteilung zu machen, widrigenfalls gilt jede Mitteilung an die letzte offiziell der Gesellschaft bekannte Adresse als rechtsverbindlich erfolgt.

Jedes eingeschriebene Schreiben der Gesellschaft gilt als ausreichende Mahnung. Die Akten oder Unterlagen der Gesellschaft beweisen den Inhalt des Schreibens; die Empfangsbestätigung der Post beweist die Versendung.

21.5. Todesfall verursacht durch Terrorismus

AXA Belgium beteiligt sich am Terrorism Reinsurance and Insurance Pool, der gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007 über die Versicherung gegen Schäden verursacht durch Terrorismus gebildet wurde. Wenn ein Schadensfall durch ein als Terrorismus anerkanntes Ereignis verursacht wird, führt die Gesellschaft daher ihre vertraglichen Verbindlichkeiten gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes aus, unter anderem in Bezug auf die Höhe und die Zahlungsfrist der Leistungen.

Unter Terrorismus wird verstanden: eine heimlich organisierte Aktion oder drohende Aktion mit ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zielen, die individuell oder von einer Gruppe ausgeführt wird, wobei Personen gegenüber Gewalt ausgeübt wird oder wobei der Wirtschaftswert eines materiellen oder immateriellen Gutes teilweise oder völlig zerstört wird, entweder um die Öffentlichkeit zu beeindrucken, ein Klima der Verunsicherung zu schaffen, auf die Behörden Druck auszuüben, oder um den Verkehr und den normalen Betrieb einer Abteilung oder eines Unternehmens zu stören.

21.6. Schutz der Privatsphäre

Die betroffenen Personen sind die Mitglieder, sowie alle natürlichen Personen, deren persönliche Daten die Gesellschaft im Rahmen der Ausführung des vorliegenden Vertrags erfasst hat.

Zwecke der Verarbeitung von Daten – Datenempfänger

Persönliche Daten, die von der betreffenden Person selbst mitgeteilt oder die der Gesellschaft legitim von Kunden, Unternehmen, die mit diesen in Beziehung stehen oder Dritten übermittelt wurden, dürfen von der Gesellschaft für die Verwaltung der Kundenakte,

Allgemeine Bedingungen der Hauptversicherung STARS FOR LIFE ipv

die Verwaltung von Versicherungsverträgen und Schadensfällen, für Kundendienst, die Verwaltung der Geschäftsbeziehung, für Ermittlung und Vermeidung von Betrug, die Überwachung des Portfolios, statistische Überprüfungen, Verwaltung des Mahnwesens und die Beitreibung fälliger Summen, sowie die Auszahlung von Leistungen verwendet werden.

Verantwortlich für diese Verarbeitung ist AXA Belgium SA, deren Gesellschaftssitz sich am Place du Trône 1 in 1000 Brüssel befindet.

Damit optimale Dienstleistungen hinsichtlich der oben genannten Verwendungszwecke erbracht werden können, können diese persönlichen Daten Unternehmen und/oder Personen, die mit der Gesellschaft in Beziehung stehen (Anwälte, Experten, Rückversicherer, Mitversicherer, Dienstleister usw.), übermittelt werden.

Übermittlung von Daten außerhalb der Europäischen Union

Im Falle der Übermittlung von Daten an Dritte, die außerhalb der Europäischen Union ansässig sind, erfüllt die Gesellschaft die bezüglich solcher Übertragungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen und sorgt insbesondere für einen ausreichenden Schutz der auf diese Weise übermittelten persönlichen Daten, auf der Grundlage alternativer Mechanismen, die von der Europäischen Union festgelegt wurden, wie Standardvertragsklauseln, Safe-Harbour-Prinzipien oder die einschränkenden Unternehmensregeln der AXA Gruppe bei Übertragungen innerhalb der Gruppe (Belgisches Staatsblatt 6.10.2014, p. 78547).

Übermittlung von Daten an eine öffentliche Behörde

Die Gesellschaft haftet nicht für die Tatsache, dass sie selbst, die Unternehmen und/oder Personen, die mit ihr in Beziehung stehen, denen persönliche Daten übermittelt werden, Daten in Erfüllung einer gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Verpflichtung, im Rahmen der Ausführung einer gerichtlichen Entscheidung oder im Rahmen der Verteidigung eines legitimen Interesses an belgische Behörden, ausländische öffentliche Behörden oder internationale Institutionen übermitteln (zu übermitteln verpflichtet sind).

Behandlung von Daten bezüglich der Gesundheit

Die Gesellschaft muss eventuell Daten bezüglich der Gesundheit einer betroffenen Person (des Mitglieds) verarbeiten, wenn diese Verarbeitung für die Annahme oder zur Bearbeitung und Ausfertigung des Vertrages durch die zuständigen Sachbearbeiter im Rahmen dieses Vertrages erforderlich ist. Diese Verarbeitung entspricht dem Gesetz vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens.

Vertraulichkeit

Sämtliche Daten werden mit äußerster Vertraulichkeit behandelt.

Recht auf Zugang, Berichtigung und Einspruch

Die betroffene Person kann Einsicht in diese Daten nehmen, sie korrigieren lassen und ihre Verarbeitung zu Direktmarketingzwecken kostenlos ablehnen. Hierzu genügt ein datierter und unterzeichneter Antrag, der zusammen mit einer Fotokopie der Vorder- und der Rückseite des Personalausweises an AXA Belgium – Customer Protection, Place du Trône 1 in 1000 Brüssel zu senden ist. Dort können auch weitergehende Informationen angefordert werden.

Allgemeine Bedingungen der Nebenversicherungen „Unfalltod“ und „Arbeitsunfähigkeit“

Teil II. Allgemeine Bedingungen der Nebenversicherungen „Unfalltod“ und „Arbeitsunfähigkeit“

Die Nebenversicherungen „Unfalltod“ und „Arbeitsunfähigkeit“ gelten nur für den Fall, dass die Besonderen Bedingungen dies vorsehen.

Die Einbindung dieser Nebenversicherungen in den Vertrag unterliegt den zum Zeitpunkt der Anfrage des Zeichners geltenden Bedingungen.

Die Allgemeinen Bedingungen der Hauptversicherung Leben gelten für diese Nebenversicherungen, sofern die nachstehenden Bestimmungen nichts Anderes vorsehen.

A. GARANTIE DER NEBENVERSICHERUNG „UNFALLTOD“

Artikel 22 – Versichertes Risiko

Die Garantie „Unfalltod“ deckt den Tod des Mitglieds nach einem *Unfall*, der sich innerhalb von 12 Monaten vor dem Tod ereignet hat.

Artikel 23 – Leistungen

Die Gesellschaft zahlt ein in den Besonderen Bedingungen des Vertrags festgelegtes Kapital an den/die „Begünstigten im Todesfall“, die in diesen Besonderen Bedingungen bezeichnet sind, aus.

Das Kapital wird nicht ausbezahlt in den im Artikel 33 genannten Fällen.

Artikel 24 – Zur Auszahlung der Leistungen einzuhaltende Vorschriften

Der Tod des Mitglieds infolge eines *Unfalls* hat der Gesellschaft bei Strafe von Ahndung innerhalb eines Monats nach dem Todesfall, schriftlich mitgeteilt zu werden.

Gleichwohl lässt die Gesellschaft die Nichteinhaltung dieser Frist unberücksichtigt, sofern die Erklärung so schnell eingereicht wurde, wie das vernünftigerweise möglich war, bzw. eine verspätet eingereichte Erklärung die Bewertung des Versicherungsfalls nicht erschwert und die Gesellschaft diesbezüglich keine Nachteile erleidet.

Die Gesellschaft kann auf eigene Kosten den eventuellen *Unfall*bericht verlangen und/oder eine post mortem-Untersuchung veranlassen.

Artikel 25 – Regressverzicht

Die Gesellschaft überlässt dem/den Begünstigten den Vorteil jeden Regresses gegen für den *Unfall* verantwortliche Dritte.

Allgemeine Bedingungen der Nebenversicherungen „Unfalltod“ und „Arbeitsunfähigkeit“

B. GARANTIEEN DER NEBENVERSICHERUNG „ARBEITSUNFÄHIGKEIT“

Artikel 26 – Garantien und Leistungen

26.1. Art der Garantien

Diese Nebenversicherung bietet dem Zeichner eine Garantie „Rückzahlung“ und eine Garantie „Arbeitsunfähigkeitsrente“.

Die Garantie „Arbeitsunfähigkeitsrente“ kann nur zusammen mit der Garantie „Rückzahlung“ vereinbart werden.

Die von der Gesellschaft zu zahlenden *Leistungen* bei *Arbeitsunfähigkeit* des Mitglieds sind von der Art der in den Besonderen Bedingungen aufgenommenen Garantie abhängig.

26.2. Gegenstand

Der Vertrag hat zum Ziel, einen Ausfall der Erwerbseinkünfte auszugleichen.

Es handelt sich daher um eine individuelle Verpflichtung, wie bestimmt im Artikel 52, 3°, b vierten Gedankenstrich des Einkommensteuergesetzbuches 1992, die bei Ableben oder *Arbeitsunfähigkeit* infolge eines *Arbeitsunfalls* oder eines *Unfalls*, einer *Berufskrankheit* oder einer *Krankheit* einen Zusatz zu den gesetzlichen Entschädigungen bietet.

Die Gesellschaft zahlt dem Begünstigten eine Entschädigung bei *Arbeitsunfähigkeit* des Mitglieds infolge einer vollständigen oder teilweisen *Arbeitsunterbrechung*. Diese Entschädigung wird in der Form einer Rente ausgezahlt, deren Betrag festgesetzt wird, wie beschrieben im nachstehenden Punkt 26.3.

26.3. Leistungen

Der für die Bestimmung des Jahresbetrags der auszahlenden Rente berücksichtigte Grundbetrag entspricht:

- für die Garantie „Arbeitsunfähigkeitsrente“, dem am *Datum des Schadensfalls* in dem Vertrag festgesetzten Betrag;
- für die Garantie „Rückzahlung“, dem Betrag des jährlichen Zahlungsziels der Hauptversicherung, erhöht um den Betrag der eventuellen Prämie für die Nebenversicherungen „Unfalltod“ und „Arbeitsunfähigkeit“, wie sie am *Datum des Schadensfalls* in den Besonderen Bedingungen genannt werden.

Der jährliche Betrag der ausgezahlten Rente wird errechnet, indem diesem Grundbetrag ein Entschädigungsprozentsatz zugrunde gelegt wird, der dem Grad der *Arbeitsunfähigkeit* entspricht, wie bestimmt im Artikel 27. Wenn der Grad der *Arbeitsunfähigkeit* wenigstens 67% erreicht, gilt die *Arbeitsunfähigkeit* als eine vollständige; in diesem Falle beträgt der Entschädigungssatz 100%.

Allgemeine Bedingungen der Nebenversicherungen "Unfalltod" und „Arbeitsunfähigkeit“

Im Rahmen der Garantie „Arbeitsunfähigkeitsrente“, kann der so errechnete Betrag, auf Jahresbasis, nicht 90% des jährlichen Bruttoerwerbseinkommens des Mitglieds im letzten Geschäftsjahr vor dem *Datum des Schadensfalls* überschreiten und dies unabhängig vom Grad der *Arbeitsunfähigkeit*. Diese *Leistungsgrenze* kommt jedoch nicht zur Anwendung, wenn die jährliche Grundrente 12.500 EUR oder weniger beträgt.

Wird festgestellt, dass das bei Vertragsabschluss angegebene Geburtsdatum des Mitglieds nicht seinem tatsächlichen Geburtsdatum entspricht, wird die Rente verringert oder erhöht, und zwar im Verhältnis der im Vertrag festgelegten Prämie zu der Prämie des Lebensalters, das sich aus dem tatsächlichen Geburtsdatum ergibt – ohne dass die weiter oben bestimmte Leistungsgrenze überschritten wird.

26.4. Steigende Rente

Wenn in den Besonderen Bedingungen des Vertrags diese Steigerung vorgesehen ist, wird während der Dauer der *Arbeitsunfähigkeit* die bei der Berechnung der Rente im Rahmen der Garantie „Arbeitsunfähigkeitsrente“ berücksichtigte Grundrente jährlich um 2% gegenüber der des Vorjahres (d.h. mit geometrischer Progression) erhöht. Die erste Erhöhung erfolgt ein Jahr nach dem *Datum des Schadensfalls*, unabhängig von der Dauer der *Karenzzeit* oder der *Wartezeit*, je nach Festlegung in den besonderen Bedingungen. Nach Beendigung der *Arbeitsunfähigkeit* wird die versicherte Rente wieder auf die Höhe gebracht, die sie vor dem *Datum des Schadensfalls* hatte.

26.5. Zahlungsweise

Die Rente ist nachschüssig in Monatsraten zahlbar, erstmalig durch einen Anfangsanteil frühestens am letzten Tag des Monats, in dem das Anrecht auf eine *Leistung* entsteht, und zum letzten Mal durch einen Endanteil, sobald das Anrecht auf eine *Leistung* erlischt. Die Monatsrate entspricht einem Zwölftel des Jahresbetrages und jeder Monat wird mit 30 Tagen berechnet.

Die im Rahmen der Garantie „Rückzahlung“ ausgezahlte Rente wird jedoch vorrangig für die Zahlung der im Vertrag während der Dauer der *Arbeitsunfähigkeit* vorgesehenen Einzahlungen und Prämien verwendet.

Artikel 27 – Grad der Arbeitsunfähigkeit

Der Grad der *Arbeitsunfähigkeit* wird im Verhältnis zu dem nach Aussage der Ärzte geschätzten Verlust der körperlichen Eignung des Mitglieds bestimmt, eine beliebige Berufstätigkeit auszuüben, die mit seinen Kenntnissen, seinen Fähigkeiten und seiner sozialen Stellung vereinbar ist. Andere wirtschaftliche Kriterien spielen hierbei keine Rolle. Falls der Grad der – durch ärztlichen Beschluss auf Grund der Belgischen Offiziellen Invaliditätenskala (B.O.B.I.) unabhängig von irgendeiner Entscheidung der Sozialversicherung festgesetzten – Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit den weiter oben umschriebenen Grad der *Arbeitsunfähigkeit* überschreiten sollte, würde Letzterer betrachtet als gleich dem Grad der Beeinträchtigung der körperlichen

Allgemeine Bedingungen der Nebenversicherungen „Unfalltod“ und „Arbeitsunfähigkeit“

Unversehrtheit, um das Recht auf die *Leistungen* und den Entschädigungsprozentsatz zu bestimmen. Dies ändert nichts an der Tatsache, dass diese Versicherung ausschliesslich einen vom Mitglied erlittenen Verlust der Arbeitsfähigkeit entschädigt oder entschädigen sollte.

Jede Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit, die bereits vor Inkrafttreten der Versicherung gegeben war, sowie jede Erschwerung solcher Beeinträchtigungen, können bei der Festlegung des Grads der *Arbeitsunfähigkeit* nicht berücksichtigt werden. Das Gleiche gilt für den auf einen nicht gedeckten im Artikel 33 erwähnten Umstand zurückzuführenden Satz der *Arbeitsunfähigkeit*.

Artikel 28 – Beginn und Ende des Leistungsanspruchs

28.1. Beginn des Leistungsanspruchs

Das Anrecht auf *Leistungen* entsteht, sofern sämtliche nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

- der Grad der *Arbeitsunfähigkeit* des Mitglieds beträgt mindestens 25%. Dieser Wert liegt bei 67%, sofern der Vertrag lediglich eine vollständige *Arbeitsunfähigkeit* deckt;
- die *Karenzzeit* oder die *Wartezeit*, deren Wahl und Dauer in den besonderen Bedingungen festgelegt sind, ist abgelaufen. Bei einem *Rückfall* ist die *Karenzzeit* oder die *Wartezeit*, je nach Festlegung in den besonderen Bedingungen, nicht anwendbar und die für die Berechnung der *Auszahlungen* berücksichtigte jährliche Basisrente ist die, die im Vertrag am Datum des *Rückfalls* vorgesehen ist;
- ein ärztliches Attest des bzw. der Hausärzte des Mitglieds, für das vorzugsweise ein von der Gesellschaft bereitgestelltes Formular benutzt wird und in dem die vollständige oder teilweise *Arbeitsunterbrechung* bestätigt wird, wird vorgelegt.

28.2. Ende des Leistungsanspruchs

Das Anrecht auf *Leistungen* erlischt in folgenden möglichen Fällen:

- wenn der Grad der *Arbeitsunfähigkeit* unter 25% fällt. Dieser Wert liegt bei 67%, sofern der Vertrag lediglich eine vollständige *Arbeitsunfähigkeit* deckt;
- bei Ableben des Mitglieds;
- an dem in den Besonderen Bedingungen vorgesehenen Vertragsende;
- nach fünfjähriger Leistungserbringung, wenn diese zeitliche Begrenzung in den besonderen Bedingungen vorgesehen ist;
- ab dem Zeitpunkt der *Pensionierung* des Mitglieds;
- im Falle der Kündigung der Nebenversicherung durch den Zeichner;
- sofern das Mitglied seine Behandlung willentlich und entgegen ärztlichem Rat beendet;
- wenn psychische Erkrankungen in den besonderen Bedingungen abgedeckt sind, nach einer *Leistungserbringung* während drei Jahren (aufeinanderfolgend oder nicht, während der ganzen Dauer der Nebenversicherung kumuliert) bei *Arbeitsunfähigkeit*,

Allgemeine Bedingungen der Nebenversicherungen "Unfalltod" und „Arbeitsunfähigkeit“

die unmittelbar auf eine psychische Erkrankung zurückzuführen sind. Diese Dreijahresfrist wird jedoch verlängert, sofern das Mitglied in einer psychiatrischen oder vergleichbaren Klinik behandelt wird;

- sofern die Hauptversicherung endet.

Artikel 29 – Formalitäten, die für die Auszahlung der Leistungen zu erfüllen sind

29.1. Erklärung

Unfälle oder Krankheiten, die eine *Arbeitsunfähigkeit* des Mitglieds nach sich gezogen haben bzw. nach sich ziehen könnten, sind der Gesellschaft binnen einem Monat nach Eintreten des *Unfalls* bzw. der *Krankheit* vorzugsweise auf einem von ihr bereitgestellten Formular eingeschrieben anzuzeigen, wobei eine Nichtbeachtung dieser Regelung zu Sanktionen führen kann.

Gleichwohl lässt die Gesellschaft die Nichteinhaltung dieser Frist unberücksichtigt, sofern die Erklärung so schnell eingereicht wurde, wie das vernünftigerweise möglich war, bzw. eine verspätet eingereichte Erklärung die Bewertung des Versicherungsfalls nicht erschwert und die Gesellschaft diesbezüglich keine Nachteile erleidet.

Der Erklärung ist ein amtliches Dokument beizufügen, aus dem das Geburtsdatum des Mitglieds hervorgeht; ebenso ist ein Attest des bzw. der Hausärzte des Mitglieds vorzulegen, für das vorzugsweise ein von der Gesellschaft bereitgestelltes Formular benutzt wird, in dem die vollständige oder teilweise *Arbeitsunterbrechung* nachgewiesen wird und in dem Datum, Ursachen, Art, Grad und voraussichtliche Dauer der *Arbeitsunfähigkeit* aufgeführt sind. Ebenso hat der Zeichner der Gesellschaft eine Kopie der letzten Steuererklärung des Mitglieds bzw. ein beliebiges anderes Dokument vorzulegen, aus dem die steuerpflichtigen Bruttoeinkünfte des Mitglieds im letzten Kalenderjahr vor dem Zeitpunkt des Versicherungsfalls hervorgehen.

Das Mitglied hat den Beauftragten der Gesellschaft zu empfangen und unverzüglich sämtliche Auskünfte zu geben, die nach Auffassung der Gesellschaft erforderlich sind, um Umfang und Ausmaß des Versicherungsfalls zu bestimmen.

29.2. Verpflichtungen des Mitglieds

Es müssen die erforderlichen Maßnahmen veranlasst werden, damit die Beauftragten der Gesellschaft das Mitglied treffen können und die Ärzte der Gesellschaft diesen jederzeit und an jedem beliebigen Ort untersuchen können. Die Beauftragten müssen in der Lage sein, sämtliche laut der Gesellschaft erforderlichen Aufgaben zu erfüllen, und zwar binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe durch die Gesellschaft. Die Gesellschaft kann verlangen, dass die ärztliche Untersuchung in Belgien durchgeführt wird.

Jegliche Verletzung dieser Pflichten kann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Sanktionen nach sich ziehen.

Allgemeine Bedingungen der Nebenversicherungen „Unfalltod“ und „Arbeitsunfähigkeit“

29.3. Festlegung des Grads der *Arbeitsunfähigkeit*

Der Grad der *Arbeitsunfähigkeit* wird gemäss Art. 27 der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

Die Entscheidung der Gesellschaft gilt als angenommen, sofern der Zeichner und das Mitglied während des Monats nach der Bekanntgabe keinen schriftlichen Widerspruch bei der Gesellschaft einlegen.

29.4. Änderung des Grads der *Arbeitsunfähigkeit*

Jede Erhöhung des Grads der *Arbeitsunfähigkeit* ist der Gesellschaft gemäß den unter oben stehendem Punkt 29.1. festgelegten Modalitäten mitzuteilen.

Jegliche Senkung des Grads der *Arbeitsunfähigkeit* und die Aufhebung der *Arbeitsunfähigkeit* sind der Gesellschaft binnen einem Monat per eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Dementsprechend werden die *Leistungen* ab dem Tag herabgesetzt, an dem sich der Grad der *Arbeitsunfähigkeit* verringert hat; zu Unrecht erhaltene *Leistungen* sind der Gesellschaft zu erstatten.

In diesen Fällen kommen sämtliche unter den oben stehenden Punkten 29.1, 29.2 und 29.3 vorgesehenen Bestimmungen zur Anwendung.

Artikel 30 – Weitere Verpflichtungen des Zeichners und des Mitglieds

30.1. Änderungen bezüglich der beruflichen Tätigkeiten oder des Wohnsitzes

Jegliche Änderung bezüglich der beruflichen Tätigkeit des Mitglieds, einschliesslich der Einstellung der Tätigkeiten, sowie jegliche Verlegung seines Hauptwohnsitzes ins Ausland, müssen der Gesellschaft baldmöglichst und auf jeden Fall binnen 30 Tagen nach Eintreten dieses Ereignisses schriftlich mitgeteilt werden.

Die Prämie, die *Karenzzeit* oder die *Wartezeit*, je nach Festlegung in den besonderen Bedingungen, und die Versicherungsbedingungen werden dementsprechend angepasst, gemäss den gesetzlichen Bestimmungen, und zwar ab dem Tage des Eintritts der Änderung.

Lehnt der Zeichner die Anpassung ab oder nimmt er diese nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung über die Anpassung an, kann die Gesellschaft die Nebenversicherung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen kündigen.

Allgemeine Bedingungen der Nebenversicherungen "Unfalltod" und „Arbeitsunfähigkeit“

30.2. Änderung der Erwerbseinkünfte

Des Weiteren hat der Zeichner die Gesellschaft baldmöglichst und auf jeden Fall innerhalb von 30 Tagen nach dem Ereignis schriftlich über jegliche Änderung der jährlichen Bruttoerwerbseinkünfte des Mitglieds zu informieren.

In diesem Fall nimmt die Gesellschaft eine Anpassung der versicherten Rente vor, gemäss den gesetzlichen Bestimmungen, und erstattet dem Zeichner gegebenenfalls den im laufenden Jahr eingenommenen Prämienüberschuss.

Jegliche Erhöhung der versicherten Rente unterliegt der vorherigen Zustimmung der Gesellschaft.

30.3. Änderung des Statuts im Sozialversicherungssystem

Der Zeichner muss der Gesellschaft schriftlich von jeder Änderung des Statuts des Mitglieds in dem Sozialversicherungssystem benachrichtigen, baldmöglichst und auf jeden Fall binnen dreissig Tagen nach deren Eintritt.

Die Gesellschaft passt dann die Prämie, die *Karenzzeit* oder die *Wartezeit*, je nach Festlegung in den besonderen Bedingungen, und die Versicherungsbedingungen an, gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

Wenn der Zeichner diese Anpassung ablehnt oder wenn er diese nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Anpassungsmitteilung angenommen hat, kann die Gesellschaft die Nebenversicherung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen kündigen.

30.4. Nichtanzeige

Tritt ein Schadensfall ein, ohne dass der Zeichner der unter Punkten 30.1 und 30.3 aufgeführten Anzeigepflicht nachgekommen ist, ist die Gesellschaft nur zu ihrer *Leistung* gehalten nach dem Verhältnis zwischen der gezahlten Prämie und der Prämie, die der Zeichner im Falle der Berücksichtigung des Eintritts der Änderung hätte zahlen müssen, wenn die Nichtanzeige dem Zeichner vorgehalten werden kann.

Artikel 31 – Verlust des Vorteils der Versicherung

Wenn das Mitglied den Vorteil der Nebenversicherung „Arbeitsunfähigkeit“ (aus einem anderen Grund als wegen der Nichtzahlung der Prämien, der Unterlassung oder falscher Mitteilungen von Angaben in den Anzeigen des Risikos oder Nichtvorhandenseins eines Risikos) verliert, hat das Mitglied das Recht, die Garantie „Arbeitsunfähigkeitsrente“ falls diese im Vertrag vorgesehen ist, teilweise oder vollständig individuell fortzusetzen gemäss den in diesem Bereich anwendbaren Bestimmungen.

Allgemeine Bedingungen der Nebenversicherungen „Unfalltod“ und „Arbeitsunfähigkeit“

Spätestens dreissig Tage nach dem Verlust des Vorteils der Nebenversicherung, meldet der Zeichner dem Mitglied schriftlich oder elektronisch:

- den genauen Zeitpunkt dieses Verlusts;
- die Möglichkeit, die Garantien individuell fortzusetzen;
- die Frist, während derer das Mitglied sein Recht zur individuellen Fortsetzung ausüben kann;
- die Angaben der Gesellschaft.

Beim Abschluss der Nebenversicherung „Arbeitsunfähigkeit“ wird der Zeichner das Mitglied unverzüglich über die Möglichkeit, individuell eine Zusatzprämie zu bezahlen, informieren.

C. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR DIE NEBENVERSICHERUNGEN „UNFALLTOD“ UND „ARBEITSUNFÄHIGKEIT“

Artikel 32 – Prämien

32.1. Betrag der Prämien

Die Prämie stellt den Preis dar, den die Gesellschaft für die Garantie der Versicherungsleistungen der Nebenversicherungen verlangt.

Der Betrag und die Zahlungstermine werden in den Besonderen Bedingungen geregelt.

32.2. Zahlung

Die Prämie, zuzüglich etwaiger Steuern und Abgaben, ist an den Fälligkeitstagen im Voraus zu bezahlen, und zwar auf Antrag der Gesellschaft, der dem Zeichner übermittelt wird.

Wird die Prämie zum Fälligkeitstermin nicht bezahlt, kann die Gesellschaft die Nebenversicherung unter der Bedingung auflösen, dass der Zeichner entweder durch ein bzw. einen vom Gerichtsvollzieher zugestelltes Schriftstück oder eingeschriebenen Brief angemahnt wurde.

Die Kündigung ist nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen rechtswirksam, die ab dem Tag beginnt, der auf die Zustellung bzw. die Aufgabe des eingeschriebenen Briefs bei der Post folgt.

Der Zeichner hat das Recht, jederzeit die Prämienzahlung zur Nebenversicherung zu beenden, ungeachtet der Situation der Hauptversicherung.

32.3. Änderung

Ändert die Gesellschaft ihre Tarifbestimmungen, kann sie diese geänderten Prämien ab der nächsten Fälligkeit und nach Unterrichtung des Zeichners geltend machen.

Allgemeine Bedingungen der Nebenversicherungen "Unfalltod" und „Arbeitsunfähigkeit“

Ist der Zeichner mit dieser Änderung nicht einverstanden, kann er die betreffende Nebenversicherung kündigen

- binnen drei Monaten nach Erhalt der von der Gesellschaft geschickten Mitteilung sofern diese weniger als vier Monate vor der jährlichen Fälligkeit zugesandt wurde
- spätestens drei Monate vor der jährlichen Fälligkeit, sofern die Mitteilung vier oder mehr Monate vor dieser Fälligkeit zugesandt wurde.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Erhöhung als angenommen.

Artikel 33 – Nicht gedeckte Ereignisse

Die Versicherungsleistungen werden nicht erworben, wenn das versicherte Ereignis folgt aus oder sich ereignet gelegentlich einer der im Artikel 14, Punkt 14.4, der Allgemeinen Bedingungen der Hauptversicherung genannten Umstände oder einer der unten genannten Umstände:

1. Selbstmord oder Selbstmordversuch des Mitglieds;
2. absichtliche Handlung des Mitglieds. Unter absichtlicher Handlung ist ein Tatbestand zu verstehen, der absichtlich und bewusst herbeigeführt wird und einen vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden verursacht; hiervon ausgenommen sind Fälle von Notwehr oder gerechtfertigte Maßnahmen zur Rettung von Personen oder Gütern;
3. tollkühne Handlung, Wette und sonstige Herausforderungen, in die das Mitglied eingebunden war;
4. Einfluss eines Rauschmittels, Halluzinogens oder sonstiger Drogen;
5. Zustand der Trunkenheit oder Alkoholvergiftung mit einem Blutalkoholgehalt über 1,5g/l;
6. Allergieleiden mit Ausnahme von *Krankheiten*, die objektiv erkennbare und eine präzise Diagnose ermöglichende Symptome aufweisen;
7. *Krankheiten*, die teilweise auf Alkoholismus zurückzuführen sind oder direkt oder indirekt von einer Rauschgiftsucht – einschließlich Alkoholismus – oder durch Medikamentenmissbrauch verursacht werden;
8. ästhetische Behandlung, es sei denn, es handelt sich um Maßnahmen der plastischen Chirurgie infolge *Unfall* oder Krebs;
9. Sterilisierung, künstliche Befruchtung, In-vitro-Fertilisation;
10. psychische Erkrankungen, falls deren Deckung nicht in den besonderen Bedingungen vorgesehen ist;
11. riskante Berufe und berufliche Tätigkeiten:
 - seemännischer Beruf (Öltanker, Rettungsboot, Unterseeboot), Polizeibeamter in einer Sondertruppe zur Verbrechens- oder Drogenbekämpfung, Feuerwehrmann, bewaffnetes Sicherheitspersonal;
 - Berufstätigkeiten, die Folgendes umfassen:
 - Herstellung, Umwandlung oder Handhabung von chemischen oder biologischen Substanzen;
 - Herstellung, Verwendung oder Handhabung von Feuerwerkskörpern oder explosionsgefährdeten Geräten und Produkten;
 - Transport entflammbarer oder explosiver Stoffe;
 - Bau, Instandhaltung oder Abriss von hohen Gebäuden bzw. Bauwerken;

Allgemeine Bedingungen der Nebenversicherungen „Unfalltod“ und „Arbeitsunfähigkeit“

- Gefahr von Stürzen aus einer Höhe von mehr als 4 Metern, Abstieg in Schächte, Minen oder Steinbrüche;
- 12. Ausübung von Risikosportarten:
 - Anwesenheit des Mitglieds an Bord eines beliebigen Fahrzeugs, das sich auf einen sportlichen Wettkampf (Autorennen, Spiel usw.) vorbereitet oder daran teilnimmt;
 - Ausübung einer beliebigen Sportart als Profi oder entlohnter Amateur;
 - Ausübung des alpinen Skisports in Wettkämpfen oder als Freizeitaktivität;
 - Ausübung gefährlicher Sportarten wie z.B.: Bergsteigen außerhalb Europas, Klettern an Felsen oder künstlichen Wänden ohne Sicherungshaken, Bungeejumping, Drachenfliegen, Teilnahme an Reitturnieren einschließlich Vorbereitung, Fallschirmspringen mit verzögerter Fallschirmöffnung, Paragliding, Tauchgänge mit autonomem Lungenautomat in mehr als 40 Meter Tiefe, Höhlenforschung (sofern über Freizeitaktivität hinausgehend und ohne Verwendung einer autonomen Ausrüstung in bereits erforschten Grotten bzw. Höhlen), Fliegen mit Ultraleichtflugzeugen, Segelflug, Jacht- oder Segelsport mit langen Ausfahrten, Kampfsport oder Catch im Wettbewerb, Motorbootsport im Wettbewerb (inshore oder offshore);
- 13. Steuern eines Flugzeugs oder eines Helikopters.

Wenn das versicherte Ereignis hervorgeht aus der Ausübung eines bzw. einer der in den oben angeführten Punkten 11 bis 13 genannten riskanten Berufe oder Tätigkeiten, gelten die *Leistungen* der Nebenversicherung als erworben, wenn die Besonderen Bedingungen ausdrücklich erwähnen, dass diese Ereignisse gedeckt sind.

Artikel 34 – Verschiedene Bestimmungen

34.1. Inkrafttreten und Beendigung der Nebenversicherung

Die Nebenversicherung tritt zu dem in den Besonderen Bedingungen aufgeführten Datum, frühestens aber ab dem Tag in Kraft, an dem die erste entsprechende Prämie bezahlt wird.

Sofern die Nebenversicherung nicht vorzeitig gekündigt wurde, endet sie:

- an dem in den Besonderen Bedingungen festgelegten Ablaufdatum. Die stillschweigende Fortsetzung der individuellen Pensionszusage kraft Artikel 14.2. führt zu keiner Verlängerung der Nebenversicherung;
- mit dem Tode des Mitglieds;
- sobald die Hauptversicherung endet;
- wenn das Mitglied aufhört, Tätigkeiten als *Betriebsleiter* bei dem Unternehmen, das den Vertrag abgeschlossen hat, auszuüben. Wenn eine *Arbeitsunfähigkeit* zu diesem Zeitpunkt jedoch läuft, werden die *Leistungen* der Nebenversicherung des Risikos der *Arbeitsunfähigkeit* weiter gezahlt, solange das Mitglied die Bedingungen, um davon in den Genuss zu kommen, erfüllt;
- ab dem Zeitpunkt der *Pensionierung* des Mitglieds.

Der Zeichner kann die vorliegende Nebenversicherung jederzeit und unabhängig von dem für die Hauptversicherung vorgesehenen Verlauf kündigen.

Allgemeine Bedingungen der Nebenversicherungen "Unfalltod" und „Arbeitsunfähigkeit“

Eine aus welchem Grund auch immer gekündigte Nebenversicherung kann nicht erneut in Kraft gesetzt werden.

34.2. Unterlassung oder falsche Mitteilung von Angaben in den Anzeigen des Zeichners oder des Mitglieds

Im Gegensatz zur Hauptversicherung ist diese Nebenversicherung nicht *unanfechtbar*.

34.2.1. Nebenversicherung „Unfalltod“

Jede – absichtliche oder unabsichtliche – Unterlassung oder falsche Mitteilung von Angaben in den Anzeigen des Zeichners oder des Mitglieds wird zu den in der in diesem Bereich anwendbaren Gesetzgebung vorgesehenen Strafmassnahmen führen.

34.2.2 Nebenversicherung „Arbeitsunfähigkeit“

Sofort nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren ab dem Inkrafttreten der Nebenversicherung „Arbeitsunfähigkeit“ oder einer Erhöhung der Garantien, wird die Gesellschaft keine Strafmassnahmen wegen unabsichtlicher Unterlassungen oder falscher Mitteilungen von Angaben in den Anzeigen des Zeichners oder des Mitglieds geltend machen, wenn diese Unterlassungen oder falschen Mitteilungen von Angaben sich beziehen auf eine *Krankheit* oder eine Erkrankung, deren Symptome sich bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Versicherung oder dieser Erhöhung der Garantien gezeigt hatten, und diese *Krankheit* oder Erkrankung nicht vor Ablauf derselben Frist von zwei Jahren diagnostiziert wurde.

In allen anderen Fällen von – absichtlicher oder unabsichtlicher – Unterlassung oder falscher Mitteilung von Angaben in den Anzeigen des Zeichners oder des Mitglieds wird die Gesellschaft die in der in diesem Bereich anwendbaren Gesetzgebung vorgesehenen Strafmassnahmen anwenden.

34.3. Geltungsbereich

Die Garantien der gegenständlichen Nebenversicherungen gelten als erworben in der ganzen Welt. Jedoch gelten die Garantien der Nebenversicherung des Risikos *Arbeitsunfähigkeit* nur nach Zustimmung der Gesellschaft als erworben, wenn das Mitglied seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Belgien hat oder wenn er sich länger als 6 Monate im Jahr im Ausland aufhält.

34.4. Anfechtung – Expertise

Ist der Zeichner oder das Mitglied nicht mit dem Grad der *Arbeitsunfähigkeit* oder einem medizinischen Sachverhalt einverstanden, muss dies der Gesellschaft innerhalb von 15 Tagen nach der Mitteilung durch Letztere bekanntgegeben werden.

Allgemeine Bedingungen der Nebenversicherungen „Unfalltod“ und „Arbeitsunfähigkeit“

Gelangen die beiden Parteien diesbezüglich zu keiner Einigung, werden zwei voneinander unabhängige medizinische Gutachter hinzugezogen, die jeweils vom Zeichner und/oder vom Mitglied und der Gesellschaft bestellt und ordnungsgemäß bevollmächtigt werden.

Wird noch immer keine Einigung erzielt, bestellen die medizinischen Gutachter einen dritten medizinischen Gutachter. Die drei medizinischen Gutachter entscheiden gemeinsam; zeichnet sich jedoch keine Mehrheit ab, ist das Gutachten des dritten Arztes ausschlaggebend. Die medizinischen Gutachter haben keinerlei Formalitäten zu erfüllen.

Bestellt eine der Parteien keinen ärztlichen Gutachter oder können sich die beiden ärztlichen Gutachter nicht über die Wahl des dritten Gutachters einigen, erfolgt dessen Bestellung durch den Vorsitzenden des Gerichts erster Instanz des Wohnsitzes des Mitglieds und zwar auf Antrag der zuerst handelnden Partei.

Beide Parteien haben Kosten und Honorare für ihren medizinischen Gutachter selbst zu tragen. Die Kosten und Honorare für den dritten Gutachter werden jeweils zur Hälfte von beiden Parteien getragen.

Arbeitsunfähigkeit

Eine Verringerung oder ein Verlust der Fähigkeit, eine Berufstätigkeit auszuüben, verursacht, je nach den Bestimmungen in den Besonderen Geschäftsbedingungen, entweder durch *Krankheit* oder durch *Krankheit oder Unfall*.

Arbeitsunterbrechung

Die Einstellung der Berufstätigkeit aus Gesundheitsgründen.

Betriebsleiter

Natürliche Person mit Selbständigenstatus, die bei der Gesellschaft:

- entweder eine Vollmacht als Verwalter, Geschäftsführer, Liquidator oder eine ähnliche Funktion ausübt,
- oder eine leitende Funktion oder eine leitende kommerzielle, finanzielle oder technische Tätigkeit oder Tätigkeit täglicher Verwaltung ausübt, ausserhalb eines Arbeitsvertrags.

Datum des Schadensfalls

Datum, ab dem der von den Ärzten festgesetzte Grad der *Arbeitsunfähigkeit*, wie beschrieben im Artikel 27 der Allgemeinen Bedingungen, wenigstens das im Artikel 28 der Allgemeinen Bedingungen erwähnte Niveau erreicht.

Erworbene Reserve

Die *Reserve*, die zu einem bestimmten Zeitpunkt für das Mitglied erworben ist, entspricht der *Reserve*, die zu diesem Zeitpunkt aufgrund des Vertrages besteht, zuzüglich der eventuell zuerkannten Gewinnbeteiligungen, die sich darauf beziehen.

Die *Reserve*, die zu einem bestimmten Zeitpunkt (für das Mitglied) erworben ist, kann sich später durch verschiedene Ereignisse (etwa eine Verringerung des Einheitswertes (Formel GROWTH), unzureichende Einzahlungen zur Deckung der Kosten des Risikokapitals, Einbehalt einer Vergütung im Falle der Übertragung der *Reserve* oder der Hinzufügung oder Erhöhung des Risikokapitals) verringern.

Geltendes gesetzliches Pensionsalter

Laut Gesetz vom 10. August 2015 zur Erhöhung des gesetzlichen Alters für die Ruhestandspension zur Änderung der Bedingungen für den Zugang zu einer vorzeitigen Pension und des Mindestalters der Hinterbliebenenpension beträgt das *geltende gesetzliche Pensionsalter* für Selbstständige 65 Jahre. Dieses Alter wird 2025 auf 66 und 2030 auf 67 Jahre erhöht.

Karenzzeit

In den Besonderen Bedingungen festgelegter Zeitraum, während dessen die Gesellschaft keine *Leistungen* zu erbringen hat. Die *Karenzzeit* beginnt am *Datum des Schadensfalls*.

Krankheit

Verschlechterung des Gesundheitszustands, die nicht auf einen *Unfall* zurückzuführen ist und sich in objektiv erkennbaren Symptomen äußert.

Leistung

Von der Gesellschaft auszahlender Betrag in Erfüllung des Vertrags.

Pensionierung

Wirksames Anfangsdatum der Ruhestandspension für die berufliche Aktivität, die Anlass zum Aufbau der ergänzenden Pensionsauszahlungen gab.

Pensionsalter

Alter, das dem in den besonderen Bedingungen des Vertrages angegebenen Ablaufdatum entspricht und mindestens gleich dem zum Zeitpunkt der Zeichnung geltenden gesetzlichen *Pensionsalter* ist.

Falls die Zusage nach dem in den besonderen Bedingungen festgelegten Ablaufdatum fortgesetzt wird, entspricht das *Pensionsalter* dem neuen Ablaufdatum der Pensionszusage, das sich aus der stillschweigenden Verlängerung ergibt (siehe Artikel 14.2).

Reserve

- Im Rahmen der Formeln SECURE und CREST: Betrag, der besteht aus den für die individuelle Pensionsverpflichtung verwandten Netto-Einzahlungen (d.h. die Einzahlungen abzüglich eventueller Steuern und der Eintrittslasten), kapitalisiert und monatlich vermindert mit den Kosten des *Risikokapitals*, sofern dieses im Vertrag vorgesehen ist, sowie den Verwaltungslasten.
- Im Rahmen der GROWTH-Formel: Betrag, der der Anzahl in jedem Fonds erworbener Einheiten entspricht, multipliziert mit dem Wert der entsprechenden Einheit.

Risikokapital

Teil der in der Todesfallgarantie vorgesehenen *Leistungen*, der den Betrag der aufgebauten *Reserve* übersteigt, zuzüglich der etwaigen erworbenen Gewinnbeteiligung, unter Ausschluss des 10%-igen Zusatzes, der bei *Unfalltod* garantiert ist.

Rückfall

Jeglicher neue Fall von *Arbeitsunfähigkeit*, der binnen drei Monaten nach Ende der Zahlungen für eine *Arbeitsunfähigkeit* eintritt, die durch die vorliegende Versicherung gedeckt und durch dieselbe *Krankheit* bzw. denselben *Unfall* hervorgerufen wird.

Rückkauf (vollständig oder teilweise) – Zurückkaufen

Transaktion, womit der Zeichner oder das Mitglied einen Teil oder die Gänze der *Reserve* des Vertrags abhebt.

Im Falle eines Gesamtrückkaufs ist der Vertrag aufgehoben unter Auszahlung der verfügbaren *Reserve* durch die Gesellschaft, erhöht um die etwaige erworbene Gewinnbeteiligung und abzüglich der eventuellen in den Allgemeinen Bedingungen erwähnten Entschädigung.

Überschlägige Leistung im Pensionsalter

Auszahlung bei Erreichen des Pensionsalters (Ablaufdatum des Vertrages), berechnet ausgehend von der Hypothese, dass die Gesellschaft jährlich bis zum *Pensionsalter*

(Ablaufdatum) den jährlichen Sollbetrag einzahlte. Es handelt sich um eine Schätzung, die nicht als Bekanntmachung eines Anspruchs auf eine zusätzliche Pension und ebensowenig als Verpflichtung der Gesellschaft bezüglich der tatsächlichen zukünftigen Rendite gilt.

Unanfechtbar

Eine Versicherung wird als *unanfechtbar* betrachtet, wenn ihre Nichtigkeit wegen unabsichtlicher Auslassungen oder Ungenauigkeiten in den Erklärungen des Zeichners und des Mitglieds von der Gesellschaft nicht eingewendet werden kann.

Unfall

Plötzlich eintretendes Ereignis, das eine körperliche Verletzung nach sich zieht, deren Ursache (bzw. eine ihrer Ursachen) nicht mit dem Organismus des Geschädigten in Zusammenhang steht. Sind Unfällen gleichgestellt:

- Ertrinken;
- bei der Rettung von gefährdeten Personen oder Gütern erlittene Verletzungen;
- Vergiftungen und Verbrennungen, welche, entweder aus nicht vorsätzlichem Verschlucken giftiger oder ätzender Substanzen, oder aus zufälligem Ausströmen von Gas oder Dampf resultieren;
- Komplikationen der von einem gedeckten *Unfall* verursachten Initialverletzungen;
- Tollwut und Starrkrampf.
- Selbstmord gilt nicht als *Unfall*.

Wartezeit

Die in den besonderen Bedingungen festgelegte Periode, in der die Auszahlung ab dem ersten Tag der *Arbeitsunfähigkeit* fällig ist, sofern die Dauer dieser *Arbeitsunfähigkeit* mindestens dieser Periode entspricht. Die *Wartezeit* beginnt am *Datum des Schadensfalls*.

Zinssatz

Technischer *Zinssatz*, der aus den für die Versicherung STARS FOR LIFE ipv vorgesehenen technischen Grundlagen resultiert.

Sie brauchen ein zuversichtliches Leben und möchten der Zukunft in voller Ruhe entgegensehen. Es ist unser Beruf, Ihnen die Lösungen anzubieten, die Ihre Angehörigen und Ihre Güter schützen und Ihnen helfen, Ihre Vorhaben aktiv vorzubereiten.

